



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. September 1993

Nummer 56

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied- Nr.	Datum	Titel	Seite
316	21. 6. 1993	Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein- Westfalen (VV SchAG NW)	1446

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 47 v. 16. 8. 1993	1470
Nr. 48 v. 19. 8. 1993	1470
Nr. 49 v. 24. 8. 1993	1470

I.

VV zu § 2

316

**Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das
Schiedsamt in den Gemeinden des Landes
Nordrhein-Westfalen
(VV SchAG NW)**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums - 3180 - II B. 20 - u. d.
Innenministeriums - III A 1 - 12.00.70 - 1899/93 -
v. 21. 6. 1993

Aufgrund des § 49 des Gesetzes über das Schiedsamt
in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen vom
16. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 32/SGV. NW. 316) wird
folgendes bestimmt:

VV zu § 1

1 Schiedsamt

- 1.1 Das Schiedsamt wird von Schiedspersonen wahrgenommen. Sie führen bei ihrer Amtsausübung die Bezeichnung „Schiedsfrau“ bzw. „Schiedsman“.
- 1.2 Die Schiedsperson führt das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen durch. Die Einzelheiten über ihre Zuständigkeit sind im zweiten und dritten Abschnitt des Schiedsamtgesetzes und den dazu ergangenen VV geregelt.

2 Schiedsamsbezirke in größeren Gemeinden

- 2.1 Eine Gemeinde soll in mehrere Schiedsamsbezirke geteilt werden, wenn dies im Interesse der Rechtssuchenden - insbesondere im Hinblick auf die Einwohnerzahl, auf die Größe des Gemeindegebietes und auf ungünstige Verkehrsverbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln - oder sonst im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- 2.2 Die Grenzen der Schiedsamsbezirke sollen die Grenzen des Amtsgerichtsbezirks nicht überschreiten.
- 2.3 Die Organzuständigkeit für die Einteilung der Gemeinde in Schiedsamsbezirke richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts. Nach § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) ist der Rat zuständig. Eine Zuständigkeit der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten nach § 13 b GO ist gesetzlich ausgeschlossen, weil die Abgrenzung der Schiedsamsbezirke nur im Rahmen eines Gesamtkonzeptes mit Blick auf das gesamte Stadtgebiet entschieden werden kann. Der Rat kann nach § 28 Abs. 2 GO seine Zuständigkeit auf einen Ausschuß oder den Gemeindedirektor übertragen. Dies kommt z. B. bei der Änderung der Grenzen von Schiedsamsbezirken im Rahmen des vom Rat festgelegten Gesamtkonzeptes in Betracht.

3 Änderung von Schiedsamsbezirken

- 3.1 Die Grenzen eines Schiedsamsbezirks können auch während der Amtszeit einer Schiedsperson geändert werden.
- 3.2 Würde durch die Änderung das Amt der Schiedsperson wegfallen oder in der Person der Schiedsfrau oder des Schiedsmanns der Fall des § 2 Abs. 3 Nr. 2 eintreten, so soll die Änderung nur bei Beendigung der laufenden Amtszeit der Schiedsperson vorgenommen werden, sofern das nicht aus besonderen Gründen unzulässig erscheint.
- 3.3 Erweist es sich in diesen Fällen als notwendig, daß eine Schiedsperson vor Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt aufgibt, so ist, wenn nicht die Schiedsperson mit Genehmigung der Leitung des Amtsgerichts ihr Amt freiwillig niederlegt, die Enthebung vom Amt (§ 9) zu erwägen.

4 Bekanntmachung der Schiedsamsbezirke

Die Gemeinde macht die Errichtung und Änderung von Schiedsamsbezirken öffentlich bekannt.

- 1 Im Regelfall wird die jeweilige Wahlkörperschaft der Gemeinde niemanden zur Schiedsperson wählen oder wiederwählen, der im Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr vollendet hat. Sie kann aber je nach Lage des Einzelfalles unter besonderer Berücksichtigung des Interesses an einer wirkungsvollen Schlichtungstätigkeit der Schiedsperson hiervon abweichen.

VV zu § 3

- 1 Für jeden Schiedsamsbezirk ist in einem getrennten Wahlgang die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson zu wählen; die Vertretung kann auch so geregelt werden, daß bestimmte Schiedspersonen sich gegenseitig vertreten. Wird das Schiedsamt frei, so soll die Gemeinde in geeigneter Form bekannt machen, daß interessierte Personen sich zur Wahl stellen können. Vor der Wahl soll die Gemeinde ferner die regionale Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, hören; dies gilt auch für die Wiederwahl. Im Fall der Wiederwahl kann auch eine Stellungnahme der Leitung des Amtsgerichts eingeholt werden.
- 2 Die Amtszeit beträgt auch dann fünf Jahre, wenn die gewählte Person an die Stelle einer vorzeitig ausgeschiedenen Schiedsperson oder stellvertretenden Schiedsperson tritt.

VV zu § 4

- 1 Sobald die Schiedsperson gewählt ist, übersendet der Gemeindedirektor die Wahlverhandlungen der Leitung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz hat. Er fügt alle Vorgänge über die Wahl und die Person der oder des Gewählten bei.
- 2 Die Leitung des Amtsgerichts entscheidet nach Maßgabe der VV zu § 8 über die Ablehnungsgründe.
- 3 Die Leitung des Amtsgerichts hat vor der Bestätigung zu prüfen, ob bei der Wahl alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 2, beachtet worden sind und ob die gewählte Person geeignet ist.
- 4 Die Verfügung, durch die die Bestätigung versagt wird, ist schriftlich zu begründen und der gewählten Person sowie dem Gemeindedirektor mitzuteilen. Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl zu veranlassen, sobald die Verfügung bestandskräftig geworden ist.

VV zu § 5

1 Vereidigung

- 1.1 Mit der Bestimmung des Vereidigungstermins ordnet die Leitung des Amtsgerichts die Dienstreise zum Ort der Vereidigung der Schiedsperson an.
- 1.2 Vor der Vereidigung weist die Leitung des Amtsgerichts die gewählte Person auf die Bedeutung des Eides und die Möglichkeit hin, den Eid auch ohne oder mit einer anderen Beteuerungsformel (§ 5 Abs. 2) zu leisten.
- 1.3 Die gewählte Person hat die Eidesformel nachzusprechen und soll dabei die rechte Hand erheben.
- 1.4 Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 1.5 Die Verweisung auf den geleisteten Eid (§ 5 Abs. 3) kann durch schriftliche Verfügung der Leitung des Amtsgerichts geschehen.
- 2 Die Leitung des Amtsgerichts macht dem Gemeindedirektor Mitteilung von der Vereidigung, damit dieser den Amtssitz (einschl. des Amtsraumes), den Namen und ggf. die Sprechstunde der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson öffentlich bekannt machen kann.

VV zu § 6

1 Dienstsiegel und Amtsschild

- 1.1 Die Schiedsperson führt das kleine Landessiegel in Form des Farbdrukstempels mit der Umschrift

„Schiedsamt“ und der Angabe des Schiedsamtsbezirks (vgl. § 2 Abs. 1 Buchst. m, § 4 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. 5. 1956 - GS. NW. S. 140 -, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. 11. 1986 - GV. NW. S. 743 -, - SGV. NW. 113 -). Die Schiedsperson darf den Dienststempel nur bei ihrer Amtstätigkeit benutzen.

- 1.2 Der Dienststempel ist sorgfältig und so aufzubewahren, daß Unbefugte ihn nicht benutzen können. Von dem Verlust des Dienststempels unterrichtet die Schiedsperson unverzüglich die Leitung des Amtsgerichts und den Gemeindedirektor.
- 1.3 Das Gebäude, in dem die Schiedsperson ihre Amtstätigkeit ausübt, kann sie durch ein Amtsschild kenntlich machen. Das Amtsschild zeigt das Landeswappen und trägt darunter die Bezeichnung „Schiedsamt“ (§ 8 der Verordnung über die Führung des Landeswappens a. a. O.).
- 1.4 Dienststempel und Amtsschild beschafft die Gemeinde. Endet das Amt, so hat die Schiedsperson den Dienststempel und das Amtsschild an die Gemeinde zurückzugeben.

2 Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Die Schiedsperson unterliegt den für Amtsträger geltenden besonderen Strafvorschriften, weil sie als ehrenamtlich Tätige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b StGB).

VV zu § 7

1 Aufsicht

- 1.1 Die Schiedsperson untersteht der unmittelbaren dienstlichen und fachlichen Aufsicht der Leitung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz hat.
- 1.2 An sie hat sie sich in allen dienstlichen Angelegenheiten zu wenden, soweit es nicht um Fragen geht, die ausschließlich damit zusammenhängen, daß die Gemeinde die Sachkosten des Schiedsamtes trägt, daß sie die Kosten und Ordnungsgelder beiträgt und Anspruch auf die Hälfte der Gebühren hat.
- 1.3 Über Anträge auf Erteilung der Genehmigung einer Dienstreise oder eines Dienstgangs entscheidet die Leitung des Amtsgerichts. Ihre Entscheidung bindet die Gemeinde hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit von Reisekosten und Verdienstausschlag - abgesehen von Dienstreisen oder Dienstgängen, die der Vorlage der Bücher zum Zwecke der Prüfung (VV 3.3), der Verteidigung (§ 5) oder der Teilnahme an einer Dienstbesprechung (vgl. VV 4) dienen - nur dann, wenn sie der Dienstreise bzw. dem Dienstgang zugestimmt hat. Die Anträge sind über die Gemeinde an die Leitung des Amtsgerichts zu richten. Die Gemeinde leitet die Anträge mit einer Stellungnahme zur Frage der Zustimmung an die Leitung des Amtsgerichts weiter.
- 1.4 Gesuche und Anträge an die höheren Aufsichtsbehörden hat die Schiedsperson bei der Leitung des Amtsgerichts einzureichen.

2 Vertretung im Falle der Verhinderung

Für den Fall ihrer Verhinderung unterrichtet die Schiedsperson ihre Vertretung, die Leitung des Amtsgerichts und den Gemeindedirektor nach Maßgabe von VV 1 und 2 zu § 11.

3 Prüfung der Bücher

- 3.1 Die Leitung des Amtsgerichts oder eine von ihr bestimmte Richterin oder ein Richter hat das Protokoll, das zugehörige Vorblatt, das Kassenbuch und die Sammlung der Kostenrechnungen (VV 1.1 zu § 29) einmal jährlich - bei Bezirken, in denen jährlich nicht mehr als 20 Sachen zu bearbeiten waren, spätestens nach Ablauf von drei Jahren - zu prüfen. Bei der Prüfung kann sie sich einer Beamtin oder eines Beamten des gehobenen Justizdienstes bedienen.
- 3.2 Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung festzuhalten und Beanstandungen von größerem Gewicht aufzuführen sind. Prüfungsfeststellungen von gerin-

ger Bedeutung können - falls die Schiedsperson anwesend ist - im Laufe der Prüfung durch mündliche Besprechung erledigt werden. Die Schiedsperson erhält eine Abschrift der Prüfungsniederschrift.

- 3.3 Die Kosten, die der Schiedsperson durch die Vorlage der Bücher zur Prüfung entstehen, gehören zu den von der Gemeinde zu tragenden Sachkosten (vgl. VV 1.4 zu § 12).

4 Dienstbesprechungen

- 4.1 Die Leitung des Amtsgerichts oder die von ihr bestimmte Richterin oder der von ihr bestimmte Richter hält regelmäßige und außerordentliche Besprechungen mit den Schiedspersonen ihres Bezirks ab.
- 4.2 Die regelmäßigen Besprechungen haben möglichst im Abstand von 12, in jedem Fall vor Ablauf von 24 Monaten stattzufinden.
- 4.3 Bei besonderem Bedürfnis können außerordentliche Besprechungen abgehalten werden und zwar - mit Genehmigung der nächsthöheren Dienstaufsichtsbehörde - auch für mehrere Amtsgerichtsbezirke gemeinschaftlich.
- 4.4 Mit der Anberaumung des Besprechungstermins ordnet die Leitung des Amtsgerichts die Dienstreise bzw. den Dienstgang der Schiedsperson zum Ort der Besprechung an. Die notwendigen Reisekosten, die der Schiedsperson durch Teilnahme an den Dienstbesprechungen entstehen, gehören zu den von der Gemeinde zu tragenden Sachkosten (vgl. VV 1.4 zu § 12).

5 Jahresübersicht

- 5.1 Die Schiedsperson hat der Leitung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz hat, bis zum 31. Januar eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Geschäfte des Vorjahres nach dem Muster in Anlage 1 einzureichen. T.
- 5.2 Die Ergebnisse sind bei dem Amtsgericht in eine nach dem Muster in Anlage 2 zu fertigende Übersicht aufzunehmen. Die Amtsgerichte reichen die Übersicht bis zum 28. Februar der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts ein. Anlage 2
T.
- 5.3 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Amts- und Landgerichte lassen für ihre Bezirke die Übersichten in gleicher Weise zusammenstellen. Sie vermerken zusätzlich die Zahl der am Jahresschluß vorhandenen Schiedspersonen.
- 5.4 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Amts- und Landgerichte reichen ihre Übersicht bis zum 31. März eines jeden Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ein. Die den Oberlandesgerichtsbezirk umfassende Gesamtübersicht ist jeweils bis zum 30. April dem Justizministerium vorzulegen. T.

6 Mitteilung von Wahrnehmungen

Über Wahrnehmungen, die zu einem dienstaufsichtlichen Einschreiten gegen die Schiedsperson führen können, unterrichtet der Gemeindedirektor die Leitung des Amtsgerichts.

VV zu § 8

- 1 Die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes hat die Schiedsperson der Leitung des Amtsgerichts gegenüber schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe zu erklären.
- 2 Bis zur Entscheidung über die Berechtigung zur Niederlegung ist das Schiedsamt weiterzuführen.
- 3 Die Entscheidung, die die Ablehnung oder Niederlegung für nicht gerechtfertigt erklärt, ist schriftlich zu begründen und der betroffenen Person förmlich zuzustellen. Der Gemeindedirektor erhält eine Abschrift der Entscheidung des Amtsgerichts.
- 4 Hält die Leitung des Amtsgerichts die Ablehnung oder Niederlegung für gerechtfertigt, so teilt sie ihre Entscheidung der betroffenen Person und dem Gemeindedirektor mit.

- 5 Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Schiedsperson nach den §§ 8 und 9 ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

VV zu § 9

- 1 Den Antrag auf Amtsenthebung stellt die Leitung des Amtsgerichts nach Anhörung der betroffenen Schiedsperson und der Gemeinde, die die Schiedsperson gewählt hat.
- 2 Die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts ist schriftlich zu begründen und der Schiedsperson und der Gemeinde zuzustellen.

VV zu § 10

- 1 Die Schiedsperson muß über die ihr bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren. Eine Ausnahme besteht nur für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- 2 Dies kann auch im Verhältnis zur anderen Partei gelten. Die Schiedsperson wird z. B. ein ärztliches Zeugnis, mit dem eine beteiligte Person ihr Nichterscheinen zum Schlichtungstermin entschuldigt, der anderen Partei nicht zugänglich machen.
- 3 Ohne Genehmigung der Leitung des Amtsgerichts darf die Schiedsperson über Angelegenheiten, auf die sich ihre Verschwiegenheitspflicht bezieht, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen machen oder sonst mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben.
- 4 Sie hat auch dafür Sorge zu tragen, daß ihre Bücher und sonstigen Unterlagen unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen können.
- 5 Die Pflicht zur Verschwiegenheit steht der Leistung von Amtshilfe nicht entgegen. Die Schiedsperson, die ein Amtshilfeersuchen einer Behörde des Bundes oder der Länder erhält, wird dieses zweckmäßigerweise der Leitung des Amtsgerichts zur Entscheidung vorlegen.

VV zu § 11

- 1 Die Schiedsperson, die durch Krankheit, Ortsabwesenheit oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist, hat unverzüglich ihre Vertretung zu verständigen.
- 2 Ist auch die stellvertretende Schiedsperson verhindert oder dauert die Verhinderung der Schiedsperson voraussichtlich länger als eine Woche, hat die Schiedsperson auch die Leitung des Amtsgerichts - ggf. mit Hinweis auf die Notwendigkeit zu einer Anordnung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 - und den Gemeindedirektor unverzüglich zu unterrichten.
- 3 Übernimmt bei Eintritt des Vertretungsfalles die stellvertretende Schiedsperson die Amtstätigkeit der Schiedsperson, so sind ihr die amtlichen Bücher, außerdem - sofern die stellvertretende Schiedsperson nicht selbst einen Dienststempel führt - der Dienststempel der Schiedsperson zu übergeben. Nach Beendigung der Vertretung gibt die stellvertretende Schiedsperson die Bücher und ggf. den Dienststempel an die Schiedsperson zurück. Die Übergabe ist jeweils zu quittieren.
- 4 Auf VV 2.3 zu § 29 wird hingewiesen.

VV zu § 12

- 1 Zu den Sachkosten gehören insbesondere:
 - 1.1 die Ausgaben für die Beschaffung der amtlichen Bücher, des Dienststempels, des Amtsschildes, der zur Geschäftsführung notwendigen Vordrucke und der Bücher, die die gesetzlichen Vorschriften und die dienstlichen Anweisungen enthalten, sowie die Kosten für den Bezug der Schiedsamtzeitung, dem Veröffentlichungsorgan der Zentralorganisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen und der Aus- und

Weiterbildung der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat;

- 1.2 die Auslagen für den dienstlichen Schriftverkehr und dienstliche Telefonate mit Behörden, insbesondere mit der Leitung des Amtsgerichts und der Gemeinde;
- 1.3 die Entschädigung für den Amtsraum nach Maßgabe von VV 2;
- 1.4 die Vergütung für die Dienstreisen und Dienstgänge zur Verteidigung (§ 5), zur Vorlage der Bücher zum Zwecke der Prüfung (VV 3.3 zu § 7) und zur Dienstbesprechung (VV 4 zu § 7), im übrigen die Vergütung für mit Zustimmung der Gemeinde genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge (VV 1.3 zu § 7) in entsprechender Anwendung der § 5 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 4 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes sowie die Erstattung von Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen;
- 1.5 die Aufwendungen, die für Maßnahmen entstehen, die dazu dienen, die Schiedsperson mit ihren Aufgaben vertraut zu machen; hierzu zählt auch der Beitrag für die Zentralorganisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen und die Aus- und Weiterbildung der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat;
- 1.6 Ersatz für Personen- und Sachschäden i. S. d. § 12 Abs. 2;
- 1.7 nicht beizutragende Auslagen der Schiedsperson.

2 Amtsraum

- 2.1 Die Gemeinde, die die Sachkosten zu tragen hat, hat für einen geeigneten Raum zu sorgen, in dem die Schiedsperson ihre Amtstätigkeit ausüben, insbesondere Schlichtungstermine abhalten kann. Der Raum ist mit angemessener Ausstattung, mit Beleuchtung und Heizung zu versehen, für seine Reinigung ist Sorge zu tragen. Die Benutzung des Raumes kann auf bestimmte Tage und Stunden beschränkt werden; hierbei sind jedoch die beruflichen Verhältnisse der Schiedsperson zu berücksichtigen. Eine Ausübung des Schiedsamtes in Schankräumen ist unzulässig.
- 2.2 Stellt die Gemeinde der Schiedsperson keinen besonderen Raum zur Verfügung und benutzt sie deshalb bei ihrer Amtstätigkeit ihre Wohnung oder andere zu ihrer Verfügung stehende Räume, so hat die Gemeinde der Schiedsperson auf Verlangen für die Benutzung der Räume, für ihre Beleuchtung, Heizung und Reinigung sowie für die Abnutzung der Einrichtungsgegenstände eine angemessene, unter Berücksichtigung des Umfangs der Amtstätigkeit zu bestimmende Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung darf den Betrag nicht übersteigen, den die Gemeinde aufzuwenden hätte, wenn sie den Amtsraum zur Verfügung stellen würde.
- 2.3 Ist die Gemeinde bereit, der Schiedsperson einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, zieht diese es aber vor, gleichwohl bei ihrer Amtstätigkeit ihre Wohnung oder andere zu ihrer Verfügung stehende Räume zu benutzen, so bleibt es der Gemeinde überlassen, ob und in welcher Höhe der Schiedsperson eine Entschädigung aus diesem Anlaß zu gewähren ist.

VV zu § 13

1 Aufgabe der Schiedsperson

- 1.1 Aufgabe der Schiedsperson ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Sie ist kein Schiedsrichter und zu einer Entscheidung irgendwelcher Art nicht berufen. Zwang zur Einigung darf sie nicht ausüben.
- 1.2 Als Organ der Rechtspflege muß die Schiedsperson in- und außerhalb der Schlichtungsverhandlung stets unparteiisch sein. Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, die geduldige Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen, die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre sowie zurückhaltendes Auftreten der Schiedsperson sind die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit.

- 2 Sachliche Zuständigkeit der Schiedsperson in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten**
- 2.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 Abs. 1 sind Streitigkeiten, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung entschieden werden müssen.
- 2.2 In erster Linie kommen vermögensrechtliche Ansprüche für eine Schlichtungsverhandlung vor der Schiedsperson in Betracht. Vermögensrechtlich ist ein Anspruch, wenn er auf Zahlung von Geld oder auf eine in Geld schätzbare Leistung gerichtet ist oder auf einem Rechtsverhältnis beruht, das die Leistung von Geld oder geldwerten Sachen oder Rechten zum Gegenstand hat.
- 2.3 Danach sind zum Beispiel vermögensrechtlich die Ansprüche auf: Schadensersatz, Schmerzensgeld, Beseitigung, Beachtung der Hausordnung oder Wahrung nachbarrechtlicher Belange. Auch die Ansprüche auf Zahlung von Unterhalt gegen Verwandte sind vermögensrechtlicher Natur, weil sie, auch wenn sie aus einem nichtvermögensrechtlichen Rechtsverhältnis hergeleitet werden, auf die Zahlung von Geld gerichtet sind. Ausgenommen sind Unterhaltsansprüche ehelicher Kinder und Ehegatten, da sie vor dem Familiengericht geltend zu machen sind. Vom Schlichtungsverfahren ebenfalls ausgeschlossen sind solche Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts, die den Familienstand oder die Personenrechte betreffen (z. B. Ehesachen, Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, Betreuungssachen, Namensstreitigkeiten).
- 2.4 Daneben kann die Schiedsperson auch zur Beilegung nichtvermögensrechtlicher Streitigkeiten angerufen werden, bei denen es um nicht in Presse und Rundfunk begangene Verletzungen der persönlichen Ehre geht. Gedacht ist insbesondere an Ehrverletzungen im sozialen Nahbereich, die nicht selten im Zusammenhang mit anderen Rechtsstreitigkeiten stehen, und für die die Schiedsperson ohnehin im strafrechtlichen Bereich für den Sühneversuch gemäß § 380 Abs. 1 StPO zuständig ist.
- 2.5 Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit darf die Schiedsperson nicht bearbeiten; sie darf deshalb grundsätzlich Schuldverschreibungen aller Art, Anerkennnisse, Bürgschaften, Hypotheken- und Grundschuldbestellungen, Abtretungserklärungen, Vollmachten, Quittungen, Kauf-, Tausch-, Pacht- und Mietverträge nicht protokollieren.
- 2.6 Sind Erklärungen und Verträge nach VV 2.5 Teile eines aufzunehmenden Vergleiches, dürfen diese zu Protokoll genommen werden. Das gilt nicht, wenn für diese zu ihrer Gültigkeit die notarielle Form vorgeschrieben ist (z. B. Grundstückskaufvertrag, § 313 BGB).
- 2.7 Die Schiedsperson darf Unterschriften nicht beglaubigen und Bescheinigungen nur im Rahmen ihrer durch das Schiedsamtgesetz gegebenen Zuständigkeit ausstellen. Zur Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde ist die Schiedsperson nur dann befugt, wenn es sich um eine Urkunde handelt, die sie selbst oder die eine Schiedsperson ausgestellt hat, deren Bücher sie verwahrt.
- 3 Partei**
- 3.1 Parteien des Schlichtungsverfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind antragstellende Partei und Gegenpartei.
- 3.2 Die Schlichtungsverhandlung führt die Schiedsperson mit den persönlich anwesenden Parteien. Für natürliche Personen, die nicht voll geschäftsfähig sind, und für juristische Personen verhandeln deren gesetzliche Vertreter. Einem erschienenen Beistand kann die Schiedsperson das Wort erteilen; gehört der Beistand zu dem Personenkreis, der nach § 19 Satz 3 nicht zurückgewiesen werden kann, muß ihm auf Verlangen das Wort erteilt werden.
- 3.3 Vor Eintritt in die Schlichtungsverhandlung hat sich die Schiedsperson nach Maßgabe von VV 4 zu § 13 und

von VV 3 zu § 24 über die Identität, die Geschäftsfähigkeit und die Vertretungsbefugnis der Erschienenen zu vergewissern.

4 Geschäftsfähigkeit

- 4.1 Für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Minderjährige), können vor der Schiedsperson nur die gesetzlichen Vertreter einen Vergleich schließen.
- 4.2 Bei Volljährigen, für die eine Betreuung angeordnet ist, sind gesetzliche Vertreter deren Betreuer nur im Rahmen der ihnen übertragenen Angelegenheiten (§ 1902 BGB). Die Anordnung der Betreuung führt nicht automatisch zum Wegfall der Geschäftsfähigkeit. Vielmehr muß in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die unter Betreuung stehende Person für den konkret abzuschließenden Vergleich geschäftsunfähig ist. Eine solche Prüfung ist in der Regel aber nur dann erforderlich, wenn sich Zweifel an der Geschäftsfähigkeit aufdrängen.
- Ist allerdings für die betreute Person ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet (§ 1903 BGB), ist die Zustimmung des Betreuers erforderlich, soweit es eine Angelegenheit betrifft, für die der Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist.
- 4.3 Mit Personen, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, darf die Schiedsperson nicht verhandeln.

5 Gesetzliche Vertretung bei natürlichen Personen

- 5.1 Minderjährige, die unter elterlicher Sorge stehen, werden im Regelfall von beiden Elternteilen gemeinschaftlich vertreten (§ 1628, § 1629 Abs. 1 BGB). Die elterliche Sorge kann aber auch einem Elternteil allein zustehen; das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Elternteil verstorben ist (§ 1681 BGB), wenn die elterliche Sorge eines Elternteils aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ruht (§§ 1673-1675, 1678 BGB), wenn das Gericht die elterliche Sorge nach Scheidung der Ehe der Eltern oder im Falle des Getrenntlebens einem Elternteil übertragen hat (§§ 1671, 1672 BGB), wenn die elterliche Sorge einem Elternteil ganz oder teilweise entzogen worden ist (§§ 1666, 1680 BGB) oder wenn im Einzelfall oder für eine bestimmte Art von Angelegenheiten einem Elternteil das Entscheidungsrecht vom Gericht übertragen worden ist (§ 1628 BGB). Sind beide Eltern an der Ausübung der elterlichen Sorge gehindert, werden Minderjährige von dem durch das Gericht bestellten Ergänzungspfleger (§ 1909 BGB) vertreten.
- 5.2 Nichteheleiche Minderjährige unterstehen in der Regel der elterlichen Sorge der Mutter (§ 1705 BGB) und werden von ihr vertreten.
- 5.3 Minderjährige, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, werden durch den Vormund vertreten. Neben dem Vormund kann ein Gegenvormund bestellt werden.
- 5.4 Bei Rechtsgeschäften zwischen der gesetzlichen Vertretung, ihrem Ehegatten oder einem Verwandten in gerader Linie einerseits und der geschäftsunfähigen vertretenen Person andererseits kann die gesetzliche Vertretung in der Regel nicht für die vertretene Person handeln; in solchen Fällen ist der vertretenen Person, wenn sie minderjährig ist, ein Pfleger oder, wenn sie volljährig ist, ein weiterer Betreuer (§ 1899 Abs. 4 BGB) für diese Angelegenheit vom Vormundschaftsgericht zu bestellen.
- 5.5 Bestehen Zweifel, ob die Person, die als gesetzliche Vertretung auftritt, die Befugnis hierzu überhaupt oder für den besonderen Fall besitzt, so ist die Aufnahme eines Vergleichs abzulehnen, sofern der Zweifel nicht durch Nachfrage bei der Leitung des Amtsgerichts beseitigt werden kann.
- 5.6 Wegen der Besonderheiten des strafrechtlichen Schlichtungsverfahrens ist außerdem VV 5 zu § 34 zu beachten.

- 6 Gesetzliche Vertretung und Organe juristischer Personen**
- 6.1 Für juristische Personen (rechtsfähige Vereine, Stiftungen, Handelsgesellschaften mit selbständiger Rechtspersönlichkeit - z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) handeln die satzungsgemäß bestimmten Organe. Bei juristischen Personen des Privatrechts ist das in der Regel der Vorstand.
- 6.2 Ein nicht rechtsfähiger Verein kann vor der Schiedsperson als Antragsteller nicht auftreten; er kann aber Antragsgegner sein und wird dann durch seinen Vorstand vertreten.
- 6.3 Gesetzliche Vertretungen einer Partei und Organe juristischer Personen haben in dem Verfahren vor der Schiedsperson dieselbe Stellung wie die Partei.

VV zu § 14

- 1 Für die örtliche Zuständigkeit der Schiedsperson kommt es darauf an, in welchem Schiedsgerichtsbezirk die Gegenpartei ihre Wohnung hat oder sich nicht nur ganz kurzfristig aufhält. Als ein solcher nicht nur ganz kurzfristiger Aufenthalt kann eine Montagetätigkeit, ein Kuraufenthalt, die Leistung von Wehrdienst/Ersatzdienst oder das Studium angesehen werden. Ob die Gegenpartei dort auch ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 9 BGB begründet hat, ist unerheblich.
- 2 Eine stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung ist unzulässig.
- 3 Wohnt die Gegenpartei nicht in dem Schiedsgerichtsbezirk, kann die Schiedsperson nur tätig werden, wenn die Beteiligten die Zuständigkeit ausdrücklich vereinbaren. Die Parteien können ihr Einverständnis mit einer Verhandlung vor der an sich unzuständigen Schiedsperson vor ihr persönlich zu Protokoll oder aber schriftlich erklären. In letzterem Fall muß die antragstellende Partei der Schiedsperson die schriftliche Zustimmung der Gegenpartei vorlegen. Es genügt, wenn sich die Zustimmung aus dem Inhalt eines Briefes ergibt. Auf Wunsch der antragstellenden Partei darf die Schiedsperson selbst bei der Gegenpartei anfragen, ob sie damit einverstanden ist, daß die Schlichtungsverhandlung bei ihr als der an sich unzuständigen Schiedsperson vorgenommen werde. Ohne die schriftliche Einverständniserklärung der Gegenpartei darf die Schiedsperson keinen Termin anberaumen.

VV zu § 15

- 1 Die Schiedsperson braucht nicht in ihrem Amtsraum oder in ihrer Wohnung tätig zu werden. Sie ist aber an die Grenzen ihres Schiedsgerichtsbezirks gebunden; an einem Ort außerhalb dieses Bezirks ist eine Amtstätigkeit untersagt. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn außerhalb des Schiedsgerichtsbezirks ein Amtsraum von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird oder es sich um eine Augenscheinseinnahme handelt.
- 2 Wird die Schiedsperson nach § 11 stellvertretend tätig, so erweitert sich ihr Bezirk für die Dauer der Vertretung um den Bezirk der vertretenen Schiedsperson.

VV zu § 16

- 1 Bevor die Schiedsperson ihre Amtstätigkeit aufnimmt, hat sie zu prüfen, ob sie nicht von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen ist. Ist das der Fall, so darf sie nicht tätig werden.
- 2 Für die ausgeschlossene Schiedsperson tritt ihre Vertretung ein. Die Schiedsperson benachrichtigt die Vertretung (VV 1 zu § 11) und für den Fall, daß diese ebenfalls verhindert ist, die Leitung des Amtsgerichts und den Gemeindegeldirektor nach VV 2 zu § 11.
- 3.1 Über Verwandtschaft trifft § 1589 BGB folgende Bestimmung:
„Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.“

- 3.2 Verwandte in gerader Linie sind danach die leiblichen Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Enkel und Urenkel.
- 3.3 Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grade sind: eigene Geschwister und deren leibliche Kinder sowie Geschwister der Eltern.
- 3.4 Über Schwägerschaft bestimmt § 1590 Abs. 1 BGB folgendes: „Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmt sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft.“
- 3.5 In gerader Linie Verschwägte sind daher die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern des Ehegatten sowie die - nicht gemeinsamen - Kinder des Ehegatten und deren Abkömmlinge.
- 3.6 In der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägte sind die Geschwister des Ehegatten.
- 3.7 Minderjährige, die als Kinder angenommen werden, erlangen Kraft Gesetzes die Stellung ehelicher Kinder der Annehmenden, so daß mit den Annehmenden und deren Verwandten ein Verwandtschaftsverhältnis entsteht. Als Kinder können aber auch Erwachsene angenommen werden. In diesem Falle ist grundsätzlich nach § 1770 BGB das Verwandtschaftsverhältnis auf die annehmende und die angenommene Person beschränkt. Die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse bleiben grundsätzlich bestehen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Vormundschaftsgericht bei der Annahme etwas anderes angeordnet hat (§ 1772 BGB).

VV zu § 17

- 1 Die Schiedsperson wird die antragstellende Partei eines bürgerlich-rechtlichen Schlichtungsverfahrens schon bei der Antragstellung befragen, ob in derselben Angelegenheit ein Rechtsstreit vor dem Prozeßgericht schwebt. Falls diese Frage bejaht wird, hat die Schiedsperson jedes Tätigwerden abzulehnen und die antragstellende Partei darauf hinzuweisen, daß sie in diesem Falle nur bei Vorlage der schriftlichen Einverständniserklärungen beider Parteien zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens befugt ist. Die Schiedsperson darf erst Termin bestimmen und die Gegenpartei laden, wenn die Einverständniserklärungen vorliegen.
- 2.1 Mit tauben Personen, die Geschriebenes lesen können, und mit stummen Personen, die schreiben können, darf die Schiedsperson schriftlich verhandeln.
- 2.2 Der taube Partei muß die Schiedsperson die Vorschläge und Erklärungen der anderen Partei sowie die Fragen und Mitteilungen, die sie selbst an sie richten will, aufschreiben und ihr zum Durchlesen übergeben.
- 2.3 Die stumme Partei muß ihre eigenen Erklärungen, Vorschläge und Äußerungen auf die Anträge der anderen Partei oder auf die Fragen der Schiedsperson eigenhändig niederschreiben.
- 2.4 Das Protokoll muß ergeben, daß diese Vorschriften beachtet worden sind.

VV zu § 18

- 1 Betrifft die Angelegenheit einen unübersichtlichen, einen sehr strittigen oder einen in zahlreiche Einzelprobleme aufgegliederten Sachverhalt, so soll die Schiedsperson die Klärung dem Gericht überlassen und von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen.
- 2 Da die Schiedsperson nicht die Aufgabe hat, Entscheidungen irgendwelcher Art zu treffen (vgl. VV 1.1 zu § 13), sondern Hilfe bei der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten des täglichen Lebens leisten soll, hat sie sich einer Amtstätigkeit in Angelegenheiten zu enthalten, in denen Rechtsprobleme im Vordergrund stehen und die sich deswegen für die Erledigung im Schlichtungsverfahren nicht eignen.
Folgende schon ihrer Natur nach ungeeignete Angelegenheiten kommen in Betracht:
- erbrechtliche Angelegenheiten;
- Unterhaltsstreitigkeiten;

- Schadensersatzansprüche gegen Notare;
- Binnenschiffahrtssachen;
- Handelssachen im Sinne von § 95 des Gerichtsverfassungsgesetzes; das sind im wesentlichen: Streitigkeiten zwischen Kaufleuten einschließlich der wettbewerbs-, kartell- und seerechtlichen Angelegenheiten, Ansprüche aus dem Handelsgesellschaftsrecht sowie aus dem Wechsel- oder Scheckrecht.

VV zu § 19

- 1 Beistand ist eine Person, die neben der persönlich erschienenen Partei zu deren Unterstützung in der Schlichtungsverhandlung erscheint.
- 2 Nur ein aktiv störendes Betragen des Beistands berechtigt die Schiedsperson zur Zurückweisung. Empfindet lediglich die andere Partei die Anwesenheit des Beistands als störend und lehnt sie deswegen eine Aussprache vor der Schiedsperson ab, ist die Zurückweisung nicht zulässig. Die Schiedsperson wird in einem solchen Fall bestrebt sein, die Beteiligten davon zu überzeugen, daß der Versuch einer gütlichen Streitbeilegung zwischen den persönlich anwesenden Parteien nicht an der Anwesenheit des Beistands scheitern sollte.
- 3 Mitglieder der Rechtsanwaltschaft dürfen nicht zurückgewiesen werden. Dies gilt nicht für Rechtsbeistände, auch soweit sie nach § 209 Bundesrechtsanwaltsordnung Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.
- 4 Nicht zurückgewiesen werden darf ferner der Beistand einer lese- oder schreibunkundigen Person oder einer Person, die der deutschen Sprache nicht mächtig oder blind, taub oder stumm ist.
- 5 In Strafsachen ist ferner § 38 Satz 2 zu beachten.

VV zu § 20

- 1 Eingeleitet wird das Schlichtungsverfahren durch Anbringung eines Antrages. Die Angaben, die der Antrag nach § 20 Abs. 1 Satz 3 enthalten muß, sollen die Schiedsperson in die Lage versetzen, schon bei der Antragstellung ihre örtliche und sachliche Zuständigkeit zu prüfen sowie festzustellen, ob Ausschluss- oder Ablehnungsgründe vorliegen. Ist ein schriftlich gestellter Antrag in wesentlichen Punkten unvollständig, so hat die Schiedsperson für eine Ergänzung Sorge zu tragen.
- 2 Wohnen die Parteien nicht in demselben Schiedsamtbezirk, kann die antragstellende Partei sich wegen ihres Antrages an die für ihren Wohnort zuständige Schiedsperson wenden. Diese hat den Antrag im Wege der Amtshilfe aufzunehmen und ihn unverzüglich mit einem etwa an sie gezahlten Kostenvorschuß (vgl. aber VV 1 zu § 43) an die zuständige Schiedsperson zu übersenden. Dabei kann sie sich, wenn ihr der Name und die Anschrift der zuständigen Schiedsperson nicht bekannt sind, der Vermittlung sowohl der für sie als auch der für die auswärtige Schiedsperson zuständigen Leitung des Amtsgerichts bedienen.
- 3 Ist die Schiedsperson für die Angelegenheit sachlich nicht zuständig (vgl. VV 2 zu § 13) oder liegen Ablehnungsgründe vor, weist sie die antragstellende Partei hierauf hin und nimmt den Antrag nicht auf. Liegen Ausschlussgründe vor, verfährt die Schiedsperson nach VV 2 zu § 16.
- 4 Die für die Wiederholung einer erfolglos verlaufenen oder für die erneute Bestimmung einer Schlichtungsverhandlung nach zurückgenommenem Antrag erforderlichen schriftlichen Einverständniserklärungen beider Parteien sind - sofern sie nicht gegenüber der Schiedsperson abgegeben werden - dieser vorzulegen. Erfolgt verlaufen ist die Schlichtungsverhandlung, in der keine Einigung zwischen den anwesenden Parteien erzielt worden oder in der die Gegenpartei ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist (§ 23 Abs. 2).

VV zu § 21

- 1 Vor der Terminbestimmung prüft die Schiedsperson, ob sie örtlich und sachlich zuständig ist und ob Ausschluss- oder Ablehnungsgründe vorliegen (VV 1 und 3 zu § 20). Außerdem stellt sie die Identität der antragstellenden Partei fest und prüft ggf. die Vertretungsbefugnis der Vertretung (vgl. VV 2 und 3 zu § 24). Die Schiedsperson zieht von der antragstellenden Partei einen angemessenen Kostenvorschuß ein (vgl. VV 1 und 2 zu § 43).
- 2 Bei der Terminbestimmung ist darauf zu achten, daß die einwöchige Frist zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin gewahrt wird. Die Ladungsfrist darf die Schiedsperson nur dann abkürzen, wenn die Parteien hierzu ihre Zustimmung ihr gegenüber mündlich erklärt haben oder wenn der Schiedsperson schriftliche Zustimmungserklärungen vorliegen.
- 3 Der Nachweis der Ordnungsgemäßheit der Ladung, die Voraussetzung für die Verhängung eines Ordnungsgeldes nach § 23 Abs. 3 ist, wird dadurch geführt, daß die Schiedsperson die Ladung gegen Empfangsbekennnis selbst aushändigt oder durch die Post gegen Postzustellungsurkunde zustellen läßt.
- 4 Auf dem zuzustellenden Schriftstück und dem Empfangsbekennnis oder der Postzustellungsurkunde vermerkt die Schiedsperson die laufende Nummer des Vorblattes des Protokollbuchs, unter der die Sache eingetragen ist. Ferner trägt die Schiedsperson im Empfangsbekennnis unter den Leitwörtern „Kurze Bezeichnung des Schriftstückes“ folgendes ein: „Ladung zum ...“ mit Angabe des Datums der Schlichtungsverhandlung.
- 5 Steht eine Partei unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft, so ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Ladung der gesetzlichen Vertretung zuzustellen. Bei mehreren gesetzlichen Vertretern genügt die Zustellung an einen von ihnen. Eltern als gesetzliche Vertreter ihres Kindes können zusammen geladen werden; in diesem Falle ist die Ladung an die „Eheleute N. als gesetzliche Vertreter des Kindes A. N.“ zu adressieren. Bei Personen, die unter Betreuung stehen, ist VV 4 zu § 13 zu beachten; die Schiedsperson soll in der Ladung die unter Betreuung stehende Person bitten, mit ihrem Betreuer zum Termin zu erscheinen, der seine Bestallungsurkunde vorlegen soll. In Strafsachen ist VV 2 zu § 38 zu beachten.
- 6 Zugleich mit der Ladung erhält die Gegenpartei eine Abschrift des Antrages, damit sie Gelegenheit hat, sich auf die Schlichtungsverhandlung vorzubereiten. Mit der Ladung weist die Schiedsperson die Parteien hin
 - auf die Pflicht zum persönlichen Erscheinen und - wenn Anlaß dazu besteht - auf die ausnahmsweise (§ 22 Abs. 2 Satz 2) bestehende Möglichkeit, sich vertreten zu lassen,
 - auf die Anzeigepflicht (§ 21 Abs. 4 Satz 2),
 - für den Fall unentschuldigter Ausbleibens auf die Möglichkeit der Verhängung eines Ordnungsgeldes, auf evtl. entstehende Kostennachteile und auf die Fiktion der Antragsrücknahme sowie
 - auf die Notwendigkeit, die Angaben zur Person nach Maßgabe von VV 2.1 zu § 24 nachweisen zu müssen.
- 7 Die Anzeige, zu dem anberaumten Termin nicht erscheinen zu können, hat eine Partei zu begründen. „Sonstige wichtige Gründe“ im Sinne von § 21 Abs. 4 Satz 1 können z. B. sein die Teilnahme an der Beisetzung eines nahen Angehörigen, eine zur Terminstunde wahrzunehmende ehrenamtliche Aufgabe oder staatsbürgerliche Pflicht oder die dauernde Anwesenheit der Partei erfordernde Pflege eines nahen Angehörigen. Die Entschuldigungsgründe können durch Vorlage von Urkunden (z. B. ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitgebers, Fahrkarte oder Flugschein) oder eine Erklärung eines Dritten glaubhaft gemacht werden.
- 8 Durch die rechtzeitige näher begründete Anzeige der Partei, zu der anberaumten Schlichtungsverhandlung nicht erscheinen zu können, wird die Schiedsperson in

die Lage versetzt, bei Stichhaltigkeit der Entschuldigungsgründe den Termin aufzuheben oder zu verlegen. Da nur bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Erscheinungspflicht ein Ordnungsgeld verhängt werden kann, muß sie die Partei darüber unterrichten, wenn sie die Entschuldigungsgründe für nicht ausreichend hält und den Termin nicht aufhebt oder verlegt (vgl. VV 1 zu § 23). Gibt eine - auch nicht rechtzeitig eingegangene - Anzeige Anlaß zu einer Terminaufhebung oder Terminverlegung, so unterrichtet die Schiedsperson hiervon die Parteien unverzüglich auf dem schnellsten Wege.

- 9 Wegen der Verletzung der Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige darf kein Ordnungsgeld verhängt werden.

VV zu § 22

- 1 Die geladene Partei hat zu dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen, eine Ausnahme gilt nur für juristische Personen des Privatrechts und für Handelsgesellschaften (Abs. 2 Satz 2). In Strafsachen ist § 36 Abs. 1 zu beachten. Von der Pflicht zum Erscheinen kann die Partei nur entbunden werden, wenn sie sich aus den in § 21 Abs. 4 Satz 1 genannten Gründen entschuldigt und diese Gründe glaubhaft macht (vgl. VV 7 zu § 21). Die Entschuldigung kann auch nachträglich angebracht werden.
- 2 Außerhalb der Schlichtungsverhandlung ist eine Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig. Als Vertreter können nur verhandlungsfähige Personen zugelassen werden, die eine von den Vertretenen oder deren gesetzlichen Vertretern unterzeichnete Vollmacht vorzulegen haben.
- 3 In der Schlichtungsverhandlung in bürgerlich-rechtlichen Angelegenheiten ist - abgesehen von dem in § 22 Abs. 2 Satz 3 geregelten Fall - eine Vertretung durch Bevollmächtigte nur dann zulässig, wenn die Partei eine juristische Person des Privatrechts (eingetragener Verein, Stiftung, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, GmbH, Genossenschaft) oder eine Handelsgesellschaft (oHG, KG, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) ist. VV 2 letzter Satz gilt entsprechend (vgl. auch VV 3.3 zu § 24).

VV zu § 23

Voraussetzung für die Festsetzung von Ordnungsgeld

Gegen die Partei, die ohne oder ohne genügende Entschuldigung im Schlichtungstermin ausgeblieben ist, kann die Schiedsperson ein Ordnungsgeld festsetzen. Voraussetzung ist, daß die Ladung der Partei durch Empfangsbekanntnis oder Postzustellungsurkunde nachgewiesen (VV 3 zu § 21) und - im Falle nicht genügender Entschuldigung - der Hinweis gegeben worden ist, daß die vorgetragenen Entschuldigungsgründe keinen Anlaß zur Aufhebung des Termins gegeben haben (VV 8 zu § 21).

2 Verfahren bei der Festsetzung

- 2.1 Die Schiedsperson setzt das Ordnungsgeld durch schriftlichen Bescheid fest. Dieser enthält den Vornamen, den Namen und die Anschrift der betroffenen Partei sowie die Höhe des zu zahlenden Betrages. Der Bescheid ist von der Schiedsperson zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- 2.2 In den Bescheid nimmt die Schiedsperson folgende Belehrung (§ 23 Abs. 5 Satz 2) auf:
„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag muß schriftlich bei der unterzeichnenden Schiedsperson oder bei dem Amtsgericht ... (Ort, Anschrift) eingelegt werden. In dem Antrag sind die Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, mit denen die Abwesenheit in der Schlichtungsverhandlung entschuldigt oder die Höhe des Ordnungsgeldes beanstandet wird.“
- 2.3 Eine Ausfertigung des Bescheides händigt die Schiedsperson der betroffenen Partei gegen Empfangsbekanntnis aus oder läßt sie ihr durch die Post gegen Postzustellungsurkunde zustellen. Auf dem Bescheid und dem Empfangsbekanntnis oder der Postzu-

stellungsurkunde vermerkt die Schiedsperson die laufende Nummer des Vorblattes des Protokollbuchs, unter der die Sache eingetragen ist, und führt im Empfangsbekanntnis unter den Leitwörtern „Kurze Bezeichnung des Schriftstücks“ auf: „Bescheid vom ...“ Gleichzeitig fordert sie die betroffene Partei zur Zahlung binnen eines Monats auf und verweist auf die Notwendigkeit der Einleitung des Beitreibungsverfahrens (VV 5) bei fruchtlosem Fristablauf.

- 2.4 Die Urschrift und die mit der Festsetzung zusammenhängenden Schriftstücke (z. B. Ladungs- und Zustellungsnachweise) bewahrt die Schiedsperson ein Jahr lang auf. Die Frist beginnt mit der Zustellung/Aushandigung des Bescheides.

- 2.5 Über die Festsetzung des Ordnungsgeldes ist in Spalte 9 des Vorblattes zum Protokollbuch ein Vermerk aufzunehmen und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Ordnungsgeldbescheid aufgehoben wird.

- 3 Beim Ausbleiben der gesetzlichen Vertreter oder des Organs einer juristischen Person ist das Ordnungsgeld nicht gegen die Partei, sondern gegen die gesetzlichen Vertreter oder gegen das Organ der juristischen Person festzusetzen.

4 Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung

- 4.1 Geht der Antrag der betroffenen Person beim Amtsgericht ein, so übersendet dieses den Antrag unverzüglich der Schiedsperson zur Prüfung, ob sie den Bescheid aufheben oder das Ordnungsgeld ermäßigen will.
- 4.2 Hebt die Schiedsperson den Bescheid auf, so teilt sie dies der betroffenen Person, im Falle der VV 4.1 auch dem Amtsgericht mit. Andernfalls legt die Schiedsperson den Antrag mit den zugehörigen Aktenbestandteilen (VV 2.4) dem Amtsgericht zur Entscheidung vor.
- 4.3 Geht der Antrag nicht beim Amtsgericht, sondern sogleich bei der Schiedsperson ein, vermerkt diese auf der Antragsschrift in geeigneter Weise (unterschiedener Vermerk, Eingangsstempel) das Eingangsdatum; im übrigen verfährt sie nach VV 4.2.

5 Vollstreckung

Sobald der Bescheid unanfechtbar geworden ist, übersendet die Schiedsperson eine Ausfertigung des Bescheides der Gemeinde zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens, falls die betroffene Person das Ordnungsgeld nicht innerhalb der Zahlungsfrist (VV 2.3) bei der Schiedsperson eingezahlt hat.

VV zu § 24

1 Nichtöffentlichkeit der Schlichtungsverhandlung

Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich, damit die Parteien die Möglichkeit zu einer beiderseits offenen Aussprache ohne Rücksichtnahme auf uneteiligte Dritte haben. Außer den Parteien, ihren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretern, den Beiständen, etwa zugezogenen Dolmetscherinnen oder Dolmetschern, zu vernehmenden Zeuginnen oder Zeugen und anzuhörenden Sachverständigen sowie der Leitung des Amtsgerichts oder der von ihr beauftragten Personen ist niemandem die Anwesenheit in der Schlichtungsverhandlung gestattet. Ihrer Vertretung oder einer anderen Schiedsperson darf die Schiedsperson mit Zustimmung beider Parteien den Zutritt zur Schlichtungsverhandlung gestatten.

2 Feststellung der Identität

- 2.1 Vor Eintritt in die Schlichtungsverhandlung hat sich die Schiedsperson davon zu überzeugen, daß die Parteien diejenigen sind, für die sie sich ausgeben. Kennt sie sie nicht, so müssen sie ihre Angaben zur Person nachweisen. Dies kann durch einen Paß, durch einen Personalausweis, eine Kennkarte, einen Führerschein oder ähnliche Urkunden mit Lichtbild geschehen.
- 2.2 Bei ungenügendem Nachweis hat die Schiedsperson in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Ausübung ihres Amtes abzulehnen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2); in Strafsachen ist § 37 zu beachten.

3 Prüfung der Vertretungsmacht

- 3.1 Tritt für eine nicht geschäftsfähige Person ein Vormund, Betreuer oder Pfleger auf, so muß sich die Schiedsperson die von dem Vormundschaftsgericht ausgestellte Bestallungsurkunde vorlegen lassen. Aus dieser ergibt sich der Aufgabenkreis des Vormundes, Betreuers oder Pflegers (vgl. für Betreuung aber 4.2 zu § 13).
- 3.2 Tritt für eine unter elterliche Sorge des Vaters und der Mutter stehende minderjährige Person nur ein Elternteil auf, so muß dieser die Schiedsperson eine von dem anderen Elternteil ausgestellte schriftliche Vollmacht vorlegen, aus der sich ergibt, daß der erschienene Elternteil den anderen Elternteil vertreten darf (§ 22 Abs. 2 Satz 3).
- 3.3 Soweit sich eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft durch Bevollmächtigte vertreten läßt, ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die von dem Organ der juristischen Person oder der Handelsgesellschaft ausgestellt sein muß; eine Abschrift genügt nicht. Es kann auch ein beglaubigter Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister vorgelegt werden.
- 3.4 Bestehen Bedenken gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter oder Organe, so hat die Schiedsperson die Ausübung des Amtes abzulehnen (§ 17 Abs. 1 Nr. 3).

4 Schlichtungsverhandlung mit Sprachfremden

- 4.1 Sprachfremd ist eine Partei, die nicht so viel deutsch versteht und/oder spricht, daß sie sich an einer in deutscher Sprache geführten Schlichtungsverhandlung beteiligen kann.
- 4.2 Beherrscht die Schiedsperson die Sprache der sprachfremden Partei, so verhandelt sie mit ihr in deren Sprache und übersetzt die Erklärungen der Parteien.
- 4.3 Beherrscht die Schiedsperson die Sprache der sprachfremden Partei nicht, so ist die Verhandlung in deutscher Sprache zu führen.
- 4.4 Eine sprachfremde Partei kann einen sprachkundigen Beistand zuziehen, der ihre Erklärungen in die deutsche Sprache und die Erklärungen der Schiedsperson und der anderen Partei in die Sprache der sprachfremden Partei übersetzt.
- 4.5 Jede Partei kann verlangen, daß eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher zugezogen wird. Die Schiedsperson wählt die Dolmetscherin oder den Dolmetscher aus. Sie kann auch Personen auswählen, die nicht als Dolmetscher allgemein beeidigt worden sind. Erforderlichenfalls bittet die Schiedsperson die Leitung des Amtsgerichts um Mitteilung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die in der bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts geführten Liste aufgeführt sind.
- 4.6 Die Schiedsperson hat grundsätzlich die Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers davon abhängig zu machen, daß die antragstellende Partei gem. § 43 einen ausreichenden Auslagenvorschuß entrichtet (vgl. VV 2.2 und 2.3 zu § 46).
- 4.7 Wird der Antrag auf Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers erst in der Schlichtungsverhandlung gestellt, so unterbricht die Schiedsperson die Verhandlung und bestimmt einen neuen Termin, sobald sie die Dolmetscherin oder den Dolmetscher ausgewählt und sobald die antragstellende Partei den erforderlichen Auslagenvorschuß (VV 4.6) gezahlt hat.

VV zu § 25

- 1 Schiedspersonen dürfen zur Aufklärung des Sachverhalts die Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sowie die Einsicht in Urkunden und Akten vornehmen; die Einnahme des Augenscheins (Ortsbesichtigung) kann nur mit Zustimmung und in Anwesenheit beider Parteien vorgenommen werden.
- 2 Gegen Zeuginnen oder Zeugen sowie gegen Sachverständige darf kein Zwang zum Erscheinen und zur Aussage oder zur Gutachtenerstattung ausgeübt werden.

- 3 Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige sind mündlich oder durch einfachen Brief zu laden und mit der Ladung darauf hinzuweisen, daß sie weder zum Erscheinen noch zur Aussage oder zur Gutachtenerstattung verpflichtet sind und daß sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben. Falls bei der Schiedsperson von einer Partei ein Betrag für die Entschädigung von Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständigen eingezahlt worden ist, so teilt dies die Schiedsperson bei der Ladung ebenfalls mit und gibt die Höhe des eingezahlten Betrages an.
- 4 In das Protokoll werden Angaben über eine Beweisaufnahme nicht aufgenommen.

VV zu § 26**1 Äußere Form und Inhalt des Protokolls**

- 1.1 Das Protokoll muß die Straße und die Hausnummer angeben, wenn die Gemeinde in mehrere Schiedsgerichtsbezirke geteilt ist.
- 1.2 Die Schiedsperson hat in dem Protokoll die Parteien so genau zu bezeichnen, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Anzugeben sind Vor- und Familienname - ggf. auch der Geburtsname - sowie die Wohnanschrift. Zur Unterscheidung häufig vorkommender Namen können der Geburtstag und der Geburtsort angegeben werden.
- 1.3 Gesetzliche Vertreter, Organe juristischer Personen oder deren Bevollmächtigte und Beistände sind als solche im Protokoll neben der Partei anzugeben. Das gleiche gilt für Dolmetscherinnen und Dolmetscher. VV 1.2 gilt entsprechend. Die Angabe der Zeugen ist nicht erforderlich.
- 1.4 Kennt die Schiedsperson die vor ihr auftretenden Personen nicht, so muß sie im Protokoll angeben, wie sie sich Gewißheit über ihre Identität verschafft hat. Urkunden, auf denen die Gewißheit beruht, sind genau zu bezeichnen.
- 1.5 Aus dem Protokoll muß zu ersehen sein, worin der streitige Anspruch besteht, aus welchem Rechtsverhältnis er entstanden ist und welche Einwendungen erhoben worden sind; es genügt die Angabe, daß der Anspruch ganz oder teilweise bestritten wurde.

2 Fassung des Vergleichs

- 2.1 Das Protokoll muß erkennen lassen, daß beide Parteien - wenn auch vielleicht nur geringfügig oder nicht in demselben Maße - nachgegeben haben, um den Streit beizulegen; ein geringfügiges Nachgeben, z. B. Gewährung einer Stundung oder die Übernahme von Kosten des Schlichtungsverfahrens, genügt. Paßt sich eine Partei dem Rechtsstandpunkt der anderen an, ohne daß diese ihrerseits Zugeständnisse macht, so liegt kein Vergleich, sondern vielleicht ein Anerkenntnis oder ein Verzicht vor, zu dessen Beurkundung die Schiedsperson nicht befugt ist.
- 2.2 Aus dem Protokoll muß sich ergeben, worauf die Parteien sich geeinigt haben, insbesondere was eine Partei der anderen zu welchem Zeitpunkt zu leisten oder zu gestatten hat.
- 2.3 Werden Teilleistungen (Ratenzahlungen) vereinbart, so sind auch Höhe und Fälligkeitsdaten der einzelnen Teilleistungen anzugeben; ferner ist klarzustellen, ob, wenn der Schuldner mit einer Teilleistung in Verzug gerät, der Vergleich insgesamt hinfällig sein soll (bedingter Vergleich) oder ob der Schuldner in diesem Fall zu sofortiger Zahlung der gesamten Restsumme verpflichtet sein soll (Verfallklausel).
- 2.4 Im übrigen sind im Vorblatt zum Protokollbuch (Anlage 3) die in der Ausfüllanleitung vorgeschriebenen Eintragungen vorzunehmen (vgl. VV 3 zu § 29).

VV zu § 28

- 1 Ein in der Schlichtungsverhandlung geschlossener Vergleich ist erst rechtsverbindlich, wenn das Protokoll von den Parteien und der Schiedsperson unterschrieben worden ist. Die Schiedsperson hat deshalb darauf hinzuwirken, daß die Unterschriften am Schluß der Schlichtungsverhandlung geleistet werden.

VV zu § 29**1 Amtliche Bücher****1.1 Die Schiedsperson führt:**

- 1.1.1 ein Protokollbuch mit einem zugehörigen Vorblatt,
- 1.1.2 ein Kassenbuch,
- 1.1.3 eine Sammlung der Kostenrechnungen.

1.2 Protokollbuch und Kassenbuch sollen dauerhaft gebunden sein und aus haltbarem Papier bestehen. Die einzelnen Blätter sind fortlaufend mit Seitenzahlen zu versehen.

1.3 Anstelle eines dauerhaft gebundenen Buches darf die Schiedsperson mit Genehmigung der Leitung des Amtsgerichts auch ein Buch benutzen, bei dem die einzelnen Blätter mittels einer technischen Vorrichtung herausgenommen werden können (Loseblattbuch). Die einzelnen Blätter des Loseblattbuchs sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

1.4 Beschaffung der Bücher

1.4.1 Die Bücher beschafft die Gemeinde, in der die Schiedsperson ihren Amtssitz hat.

1.4.2 Vor der Aushändigung des Protokollbuchs und des Kassenbuchs an die Schiedsperson trägt der Gemeindedirektor auf dem Vorblatt des Protokollbuchs bzw. auf der ersten Seite des Kassenbuchs folgenden Vermerk ein:

„Protokollbuch mit Vorblatt/Kassenbuch des Schiedsamtes ..., bestehend aus ... Seiten.
Der Schiedsfrau/dem Schiedsmann ... in ... Bezirk ... zum amtlichen Gebrauch übergeben.
(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)“

1.4.3 Geht ein Protokollbuch oder Kassenbuch auf eine andere Schiedsperson über, so bringt der Gemeindedirektor den Vermerk gem. VV 1.4.2 hinter der letzten Eintragung im Vorblatt des Protokollbuchs bzw. im Kassenbuch an.

1.4.4 Nimmt der Gemeindedirektor die Eintragung gem. VV 1.4.2 oder VV 1.4.3 nicht vor, so hat dies die Leitung des Amtsgerichts zu erledigen.

1.5 Führung der amtlichen Bücher

Die Schiedsperson hat ihre amtlichen Bücher sorgfältig zu führen und sicher aufzubewahren. Blätter dürfen aus den Büchern nicht entfernt werden, es darf nicht radiert oder sonst unleserlich gemacht werden. Durchstreichungen sind so vorzunehmen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. Sie sind als Streichungen zu kennzeichnen und zu unterschreiben.

1.6 Behandlung abgeschlossener Bücher und des Schriftguts

1.6.1 Die Schiedsperson hat ein abgeschlossenes Buch unverzüglich bei der Leitung des Amtsgerichts einzureichen. Sie erhält darüber eine Quittung. Ein neues Buch hat sie rechtzeitig bei der Gemeinde anzufordern.

1.6.2 Nach Abschluß des Protokollbuchs oder Kassenbuchs hat die Leitung des Amtsgerichts hinter der letzten Eintragung im Vorblatt des Protokollbuchs bzw. im Kassenbuch folgenden Vermerk einzutragen:

„Protokollbuch mit Vorblatt/Kassenbuch abgeschlossen.
(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift).“

1.6.3 Das Amtsgericht kann vernichten:
das Protokollbuch, das Vorblatt und die Sammlung der Kostenrechnungen nach 30 Jahren,
das Kassenbuch nach 10 Jahren.
Die Frist beginnt mit dem Tage der letzten Eintragung.

1.6.4 Sonstiges Schriftgut ist ein Jahr lang aufzubewahren.

2 Protokollbuch

2.1 In das Protokollbuch hat die Schiedsperson einzutragen:

- 2.1.1 Vergleiche (§§ 26 bis 29. 35),
- 2.1.2 Vermerke über erfolglos gebliebene Suhrversuche in Strafsachen (§ 40 Abs. 3),
- 2.1.3 Vermerke über die Erteilung von Ausfertigungen (§ 32 Abs. 1 Satz 2),
- 2.1.4 Vermerke über die Erteilung von Vollstreckungsklauseln (§ 33 Abs. 3),
- 2.1.5 Vermerke über die Ausstellung von Bescheinigungen über die Erfolglosigkeit des Suhrversuchs in Strafsachen (§ 40 Abs. 3).

2.2 Zu anderen Eintragungen darf das Protokollbuch nicht benutzt werden. Insbesondere gehören die Vermerke über erfolglose Schlichtungsverhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 26 Abs. 4) und über die Festsetzung von Ordnungsgeldern nicht in das Protokollbuch, sondern nur in das zum Protokollbuch gehörige Vorblatt.

2.3 In das Protokollbuch sind auch die Verhandlungen einzutragen, die die Schiedsperson als Vertretung einer anderen Schiedsperson aufnimmt; nur wenn die stellvertretende Schiedsperson kein eigenes Protokollbuch führt, benutzt sie das Buch der Schiedsperson, die sie vertritt (vgl. VV 3 zu § 11).

3 Vorblatt des Protokollbuchs

Dem Protokollbuch ist ein Vorblatt nach dem aus Anlage 3 ersichtlichen Muster vorzuheften. Das Vorblatt ist laufend zu führen.

Anlage 3

4 Kassenbuch

Nähere Bestimmungen über die Führung des Kassenbuchs enthält VV 1 zu § 41.

VV zu § 30

1 Rechtsnachfolger sind Personen, auf die der im Vergleich genannte Anspruch nach Abschluß des Vergleichs durch Gesamtrechtsnachfolge (z. B. Erbschaft) oder in Form der Sonderrechtsnachfolge (z. B. Abtretung oder Pfändung und Überweisung des Vergleichsanspruchs) übergegangen ist.

2 Eine Ausfertigung kann nur die Partei verlangen, die die Zwangsvollstreckung betreiben will.

VV zu § 31

1 Die Ausfertigung des Protokolls besteht aus einer wörtlichen Abschrift des Protokolls mit allen dazugehörigen Vermerken und einer Abschrift der Kostenrechnung; unter die Abschrift ist folgender Ausfertigungsvermerk zu setzen:

„Vorstehende, in dem Protokollbuch unter Nr. ... eingetragene Verhandlung wird ausgefertigt für ... (Bezeichnung der Partei oder der Rechtsnachfolgerin).“

(Ort und Datum) (Unterschrift und Dienstsiegel des Schiedsamts).“

2 Wenn eine Ausfertigung mehrere Blätter umfaßt, sind die Blätter fest miteinander zu verbinden. Die Verbindung ist mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.

VV zu § 33

1 Aus dem vor einer Schiedsperson geschlossenen Vergleich kann die Zwangsvollstreckung erst nach Erteilung der Vollstreckungsklausel betrieben werden.

2 Beantragt eine Partei eine vollstreckbare Ausfertigung, so hat die Schiedsperson die Partei mit der gemäß VV 1 zu § 31 hergestellten Ausfertigung des Protokolls an das Amtsgericht zu verweisen, in dessen Bezirk sie ihren Amtssitz hat. Die Schiedsperson selbst kann die vollstreckbare Ausfertigung nicht beantragen.

VV zu § 34

1 Sachliche Zuständigkeit

- 1.1 In Strafsachen darf die Schiedsperson nur bei den in § 380 Abs. 1 StPO genannten Vergehen tätig werden. Das sind Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung (§§ 223, 223 a, 230 StGB), Bedrohung und Sachbeschädigung. Im übrigen ist die Schiedsperson in strafrechtlichen Angelegenheiten auch dann nicht zuständig, wenn es sich um ein Antragsdelikt handelt. Werden derartige Straftaten der Schiedsperson vorgetragen, so hat sie die antragstellende Partei an das Amtsgericht, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei zu verweisen.

- 1.2 Geht es der antragstellenden Partei nicht um die Bestrafung des Täters, sondern um den Ersatz des durch die Tat entstandenen Schadens oder um Widerruf oder Unterlassung bei Verletzungen der persönlichen Ehre, so handelt es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Hierzu gehört auch der Anspruch auf Schmerzensgeld nach § 847 BGB. Das Verfahren richtet sich insoweit nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Schiedsamtgesetzes.

2 „Gemischte Streitigkeiten“

Macht die antragstellende Partei in einem strafrechtlichen Schlichtungsverfahren zugleich auch einen aus der Tat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch (z. B. einen Schadensersatzanspruch) oder einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch (z. B. Widerruf oder Unterlassung bei Verletzungen der persönlichen Ehre) gegen die Gegenpartei geltend („gemischte Streitigkeit“), so verfährt die Schiedsperson in erster Linie nach den Vorschriften des dritten Abschnitts des Schiedsamtgesetzes (§§ 34 bis 40). In Verfahren gegen Gegenparteien, die nicht voll geschäftsfähig sind, ist VV 5.2.3 zu beachten.

3 Die einzelnen Delikte

3.1 Hausfriedensbruch

- 3.1.1 Einen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) begeht, wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung der berechtigten Person sich nicht entfernt.

- 3.1.2 Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn der Hausfriedensbruch dadurch begangen wird, daß sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die geschützten Räumlichkeiten gegen den Willen der berechtigten Person eindringt (§ 124 StGB).

3.2 Beleidigung

- 3.2.1 Das Delikt der Beleidigung umfaßt die einfache Beleidigung, die üble Nachrede, die Verleumdung und die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.

Unter den Begriff der einfachen Beleidigung fallen alle formalen Beleidigungen nach § 185 StGB, aber auch das Behaupten oder Verbreiten ehrenrühriger Tatsachen gegenüber der verletzten Person. Die Beleidigung kann auch mittels einer Tätlichkeit begangen werden.

Eine üble Nachrede (§ 186 StGB) begeht, wer in Beziehung auf eine andere Person eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die diese verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist.

Eine Verleumdung (§ 187 StGB) begeht, wer wider besseres Wissen in Beziehung auf eine andere Person eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, die diese verächtlich zu machen oder in der

öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder deren Kredit zu gefährden geeignet ist.

Um eine üble Nachrede oder Verleumdung gegen Personen des öffentlichen Lebens (§ 187 a StGB) handelt es sich, wenn gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften eine üble Nachrede oder Verleumdung aus Beweggründen begangen wird, die mit der Stellung der beleidigten Person im öffentlichen Leben zusammenhängen, und die Tat geeignet ist, ihr öffentliches Wirken erheblich zu erschweren.

Zur Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) gehören die durch eine formale Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung begangenen, die Pietät schwer verletzenden Angriffe auf die Ehre Verstorbener.

- 3.2.2 Die Beleidigung gehört nicht zur Zuständigkeit der Schiedsperson, wenn

sie gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft (z. B. den Stadt- oder Gemeinderat oder Organe der Kommunalverbände) gerichtet ist (§ 374 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz StPO, § 194 Abs. 4 StGB),

der Bundespräsident oder die Regierung oder die Verfassungsgerichte des Bundes oder der Länder oder deren Mitglieder öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften verunglimpft worden sind (§§ 90, 90 b StGB)

3.3 Briefgeheimnis

- 3.3.1 Das Briefgeheimnis verletzt in strafbarer Weise (§ 202 StGB), wer unbefugt einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft.

Das Briefgeheimnis verletzt auch, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat. Einem Schriftstück stehen ein anderer zur Gedankenübermittlung bestimmter Träger sowie eine Abbildung gleich.

- 3.3.2 Ein Sühneversuch ist jedoch unzulässig, wenn Postbedienstete der Post zur Übermittlung auf dem Post- oder Fernmeldeweg anvertraute, verschlossene Sendungen öffnen oder unterdrücken oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschaffen oder einem anderen eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wesentlich Hilfe leisten. Dasselbe gilt, wenn ein in amtlicher Aufbewahrung befindliches Schriftstück zerstört, beschädigt, unbrauchbar gemacht oder der dienstlichen Verfügung entzogen wird. In diesen Fällen liegt ein Amtsdelikt vor, das nicht mit der Privatklage verfolgt werden kann.

- 3.3.3 Wird ein Brief geöffnet, um einen darin vermuteten Wertgegenstand wegzunehmen, so liegt vollendeter oder versuchter Diebstahl oder Unterschlagung vor; ein Sühneversuch kommt auch in diesem Fall nicht in Betracht.

3.4 Körperverletzung

- 3.4.1 Eine Körperverletzung (§ 223 StGB) begeht, wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt.

- 3.4.2 Eine gefährliche Körperverletzung (§ 223 a StGB) liegt vor, wenn die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, oder mittels eines hinterlistigen Überfalls oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen worden ist. Ein Sühneversuch ist bei der gefährlichen Körperverletzung auch dann notwendig, wenn sie nur versucht und nicht vollendet worden ist.

- 3.4.3 Vorsätzlich begeht eine Körperverletzung, wer weiß, daß er durch seine Handlung eine andere Person mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, und er dies will oder doch zumindest billigend in Kauf nimmt.
- 3.4.4 Fahrlässig begeht eine Körperverletzung (§ 230 StGB), wer die nach seinen Verhältnissen mögliche oder ihm zumutbare Sorgfalt außer acht läßt und dadurch die Körperverletzung herbeiführt.
- 3.4.5 Ein Sühneversuch ist unzulässig bei vorsätzlicher Körperverletzung.
- 3.4.5.1 die durch Quälen, rohe Mißhandlung oder böswillige Vernachlässigung der Sorgepflicht begangen worden ist, und zwar gegen Personen unter 18 Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die der Fürsorge oder der Obhut des Täters unterstehen oder seinem Hausstand angehören oder die die fürsorgepflichtige Person der Gewalt des Täters überlassen hat oder die durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vom Täter abhängig sind (§ 223 b StGB, Mißhandlung von Schutzbefohlenen).
- 3.4.5.2 durch die die verletzte Person ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder auf beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verloren hat oder in erheblicher Weise dauernd entstellt worden oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfallen ist (§ 224 StGB, schwere Körperverletzung).
- 3.4.5.3 die den Tod der verletzten Person zur Folge gehabt hat (§ 226 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge).
- 3.4.5.4 die durch Beibringung von Gift oder anderen Stoffen, die die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, unternommen worden ist (§ 229 StGB, Vergiftung).
- 3.5 Bedrohung
- 3.5.1 Eine strafbare Bedrohung (§ 241 StGB) begeht, wer eine andere Person mit der Begehung eines gegen sie oder gegen eine ihr nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht. Ebenso macht sich strafbar, wer wider besseres Wissen einer anderen Person vortäuscht, daß die Verwirklichung eines gegen sie oder gegen eine ihr nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe. Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind, z. B. Mord, Totschlag, Brandstiftung, die meisten Sprengstoffdelikte, Raub, Vergewaltigung.
- 3.5.2 Ein Sühneversuch ist unzulässig bei Nötigung oder Nötigungsversuch (§ 240 StGB). Eine Nötigung liegt vor, wenn die Bedrohung begangen wird, um die bedrohte Person zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu veranlassen.
- 3.6 Sachbeschädigung
- 3.6.1 Eine Sachbeschädigung (§ 303 StGB) begeht, wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört. Ein Sühneversuch ist bei der Sachbeschädigung auch dann notwendig, wenn sie nur versucht und nicht vollendet worden ist.
- 3.6.2 Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn z. B. Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgemeinschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört werden (§ 304 StGB, gemeinschädliche Sachbeschädigung), oder wenn ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, ein Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk ganz oder teilweise zerstört wird (§ 305 StGB, Zerstörung von Bauwerken).
- 4 Soweit die in § 380 Abs. 1 StPO aufgeführten Straftaten nur auf Antrag verfolgbar sind, muß die antragsberechtigte Person innerhalb einer Frist von

drei Monaten einen Strafantrag stellen (§ 77 b StGB). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem sie von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt (§ 77 b Abs. 2 Satz 1 StGB). Der Lauf der Frist ruht, wenn ein Schlichtungsantrag bei der Schiedsperson eingeht, und zwar bis zur Ausstellung der Sühnebescheinigung (§ 77 b Abs. 5 StGB).

- 5 Die Parteien des Schlichtungsverfahrens in Strafsachen
- 5.1 Die antragstellende Partei
- 5.1.1 Antragsberechtigt in Strafsachen kann nur die verletzte Person sein oder wer nach den Strafgesetzen ein selbständiges Antragsrecht hat (§ 374 Abs. 1 und 2 StPO).
- 5.1.2 Für Verletzte, die unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft stehen, treten die gesetzlichen Vertreter und für juristische Personen deren Organe auf (§ 374 Abs. 3 StPO).
- 5.1.3 Bei der Beleidigung und bei der Körperverletzung können die amtlichen Vorgesetzten nach § 194 Abs. 3 und § 232 Abs. 2 StGB ein selbständiges Antragsrecht haben.
- 5.2 Die Gegenpartei
- 5.2.1 Gegenpartei in Strafsachen kann nur eine natürliche, niemals eine juristische Person sein.
- 5.2.2 Gegenpartei können auch Heranwachsende sein, d. h. Personen, die zur Zeit der Begehung der Tat das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.2.3 Volljährige, für die eine Betreuung angeordnet ist, müssen im Schlichtungsverfahren persönlich auftreten. Die Betreuer dürfen als Beistand erscheinen. Wird ein Vergleich geschlossen, der die nicht geschäftsfähige Gegenpartei zu einer geldwerten Leistung, sei es auch nur zur Übernahme der Kosten des Schlichtungsverfahrens, verpflichten soll, so muß der Betreuer mitwirken, wenn der Gegenstand des Vergleichs zu seinem Aufgabenbereich gehört. Er ist von dem Termin zu benachrichtigen (§ 38 Satz 1). Macht die antragstellende Partei schon im Schlichtungsantrag einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch mit geltend, soll die Schiedsperson die unter Betreuung stehende Person bitten, mit ihrem Betreuer zum Termin zu erscheinen, der seine Bestallungsurkunde vorlegen soll. Ist die geschäftsunfähige Person nicht durch einen Betreuer vertreten, so ist der Vergleich zwar aufzunehmen, aber nicht vollstreckbar. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
- 5.2.4 Richtet sich der Antrag gegen eine Person, die zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war, oder gegen eine geisteskranke Person, so ist ein Sühneversuch in Strafsachen nicht zulässig. In diesen Fällen kann höchstens ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch vor der Schiedsperson geltend gemacht werden; das Verfahren richtet sich dann aber ausschließlich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Schiedsamtgesetzes.

VV zu § 36

- 1 Hat das Amtsgericht die antragstellende Partei ermächtigt, sich im Schlichtungsverfahren durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen, so hat die bevollmächtigte Person der Schiedsperson den gerichtlichen Beschluß sowie eine von der antragstellenden Partei ausgestellte und auf sie lautende Vollmacht vorzulegen.

VV zu § 37

- 1 Die kraft Gesetzes zuständige Schiedsperson, in deren Amtsbezirk die Gegenpartei wohnt, darf in Abweichung von § 17 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 3 sowie § 18 Abs. 1 die Ausübung ihres Amtes nicht verweigern.
- 1.1 wenn die Parteien ihr unbekannt sind und sich nicht glaubhaft ausweisen;

- 1.2 wenn sie Bedenken gegen die Geschäfts- und Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation ihrer gesetzlichen Vertreter hat,
- 1.3 wenn die Parteien taub oder stumm sind,
- 1.4 wenn ihr die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint,
- 1.5 wenn der Antrag erkennbar ohne Einigungsabsicht oder sonst offensichtlich mißbräuchlich gestellt ist.
- 2 In dem Vermerk, daß einer der in § 17 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 3 angegebenen Umstände vorliegt, muß die Schiedsperson hervorheben, daß der Vergleich nicht vollstreckbar ist.

VV zu § 38

- 1 Bei der Zustellung der Benachrichtigung an gesetzliche Vertreter sind § 21 und die hierzu ergangenen VV zu beachten.
- 2 Abweichend von den VV zu § 21 ist bei Strafsachen lediglich die Benachrichtigung einer gesetzlich vertretenden Person erforderlich, damit sie Gelegenheit erhält, ggf. an dem Termin als Beistand teilzunehmen. Bei „gemischten Streitigkeiten“ (VV 2 zu § 34) ist VV 5.2.3 zu § 34 zu beachten und die vertretende Person nicht nur zu benachrichtigen, sondern zu laden.
- 3 Gesetzliche Vertreter als Beistände dürfen nicht zurückgewiesen werden (vgl. VV zu § 19).

VV zu § 39

- 1 VV zu §§ 22 und 23 sind entsprechend anzuwenden. Ein zurückgenommener oder als zurückgenommen geltender Antrag kann innerhalb der Strafantragsfrist - bei der Bedrohung innerhalb der Verjährungsfrist - wiederholt werden.
- 2 Die Verpflichtung, vor der zuständigen Schiedsperson persönlich zu erscheinen, besteht nur für die Gegenpartei selbst, nicht auch für ihre gesetzliche Vertretung.

VV zu § 40

- 1 Ein Sühneversuch ist erfolglos verlaufen, wenn in der Schlichtungsverhandlung keine Einigung zwischen den anwesenden Parteien erzielt worden oder in der die Gegenpartei ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist oder sich vorzeitig unentschuldigt entfernt hat (§ 23 Abs. 2); wohnen die Parteien in derselben Gemeinde, in der die Schlichtungsverhandlung stattzufinden hat, so gilt dies nur dann, wenn die Gegenpartei in gleicher Weise auch in einem zweiten Termin ausbleibt (§ 39 Abs. 3 Satz 2).
- 2 Protokollvermerk
- 2.1 Über den erfolglosen Sühneversuch hat die Schiedsperson nach § 40 Abs. 3 einen Vermerk in das Protokoll aufzunehmen, wenn wenigstens die antragstellende Partei erschienen war.
- 2.2 Der Vermerk hat zu enthalten:
- 2.2.1 Vor- und Familiennamen - ggf. auch die der gesetzlich vertretenden Person - und die Wohnanschrift der Parteien;
- 2.2.2 die der Gegenpartei zur Last gelegte Straftat und den Zeitpunkt ihrer Begehung;
- 2.2.3 den Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Anberaumung der Schlichtungsverhandlung;
- 2.2.4 die Angabe, daß die Gegenpartei zu der Schlichtungsverhandlung (ggf. auch zu der zweiten Schlichtungsverhandlung) trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist oder daß die Parteien zwar erschienen sind, der Sühneversuch aber ohne Erfolg geblieben ist.
- 2.3 Erklärungen, die die Parteien in der Schlichtungsverhandlung - insbesondere zum Gegenstand der

Beschuldigung - abgegeben haben, gehören nicht in den Protokollvermerk.

- 2.4 Die Schiedsperson hat den Vermerk zu unterzeichnen.

- 3 Als Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs (§ 40 Abs. 1) dient eine Ausfertigung (VV 1 zu § 31) des Protokollvermerks. Die Bescheinigung wird nur auf Antrag erteilt. Ist gegen die Gegenpartei ein Ordnungsgeld verhängt worden, wird die Bescheinigung erst ausgestellt, wenn die Festsetzung des Ordnungsgeldes unanfechtbar geworden ist (vgl. § 23 Abs. 6) und damit feststeht, daß das Schlichtungsverfahren erfolglos abgeschlossen ist.

VV zu § 41

- 1 Die Schiedsperson hat ein Kassenbuch nach dem aus Anlage 4 ersichtlichen Muster zu führen. Anlage 4
- 2 Ihre Kostenrechnungen erstellt die Schiedsperson nach dem aus Anlage 5 ersichtlichen Muster. Die Kostenrechnungen sind fortlaufend in der Reihenfolge der laufenden Nummer des Vorblattes des Protokollbuches abzuheften. Anlage 5

VV zu § 42

- 1 Die Vorschrift regelt zunächst, wer für die Kosten haftet. Damit ist das Verhältnis der Parteien zur Schiedsperson angesprochen.
- 2 In allen Fällen haftet die antragstellende Partei als diejenige, die die Schiedstätigkeit veranlaßt hat (Veranlasserhaftung).
- 3 Weitere Beteiligte haften für die Kosten nach näherer Bestimmung von § 42 Abs. 2.
- 4 Bei der gesamtschuldnerischen Kostenhaftung nach § 42 Abs. 3 Satz 1 darf die Schiedsperson die Kosten nur einmal fordern; sie hat grundsätzlich die Freiheit auszuwählen, welche von mehreren kostenhaftenden Personen sie in Anspruch nimmt.
- 5 § 42 Abs. 3 Satz 2 bestimmt darüber hinaus, daß die Antragstellerhaftung gegenüber der Haftung der in Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 genannten Personen nachrangig ist.
- 6 Für die Schiedsperson bedeutet die Regelung des § 42 Abs. 3 Satz 2, daß sie zunächst verpflichtet ist, den eingezahlten Kostenvorschuß zu verrechnen, und nur wegen der weiteren nicht durch Vorschuß gedeckten Kosten die in § 42 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 genannten Personen in Anspruch nehmen darf. Die Einleitung des Beitreibungsverfahrens gegen die in § 42 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 genannten Personen ohne vorherige Vorschußverrechnung ist unzulässig; es ist nicht Aufgabe dieses Beitreibungsverfahrens, der antragstellenden Partei die Einziehung ihrer Kostenerstattungsforderung gegen andere Beteiligte abzunehmen.

- 7 Ist die Gegenpartei noch während der Schlichtungsverhandlung freiwillig bereit, die von ihr übernommenen Kosten sofort in bar zu zahlen, so darf die Schiedsperson den Betrag entgegennehmen und insoweit den eingezahlten Kostenvorschuß unbeschadet der VV 6 der antragstellenden Partei erstatten.

VV zu § 43

- 1 Die Schiedsperson ist im Regelfall gehalten, einen die voraussichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) deckenden Vorschuß einzufordern. Dies gilt nicht in dem in § 43 Abs. 2 Satz 2 genannten Fall. Im übrigen darf die Schiedsperson von der Einziehung eines Vorschusses nur dann absehen, wenn dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles gerechtfertigt ist. Dabei hat sie zu beachten, daß der Vorschuß dazu dient, der Gemeinde das für sie kostenaufwendige Beitreibungsverfahren zu ersparen. Erst nach Einzahlung des Vorschusses wird der Antrag aufgenommen, Termin bestimmt,

die Ladung der Parteien veranlaßt, eine Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls oder eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs erteilt; dies gilt nicht, wenn der Antrag im Wege der Amtshilfe (vgl. VV 2 zu § 20) aufgenommen wird; in diesem Fall soll die Einforderung des Vorschusses der zuständigen Schiedsperson überlassen bleiben.

Die Schiedsperson, die den Antrag im Wege der Amtshilfe aufnimmt, hat lediglich Anspruch auf sofortigen Ersatz ihrer Auslagen.

- 2 Die Schiedsperson kann sich auf die Einforderung eines lediglich die voraussichtlichen Auslagen deckenden Vorschusses beschränken, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen von der Gebührenerhebung abgesehen werden kann (§ 45 Abs. 4).
- 3 Eingegangene Vorschüsse sind unverzüglich in Spalte 4 des Vorblattes einzutragen.

VV zu § 44

- 1 **Kostenrechnung**
 - 1.1 Die Urschrift und die Abschriften der nach dem aus Anlage 5 ersichtlichen Muster erstellten Kostenrechnung sind von der Schiedsperson zu unterzeichnen und mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.
 - 1.2 Eine Abschrift der Kostenrechnung übergibt die Schiedsperson der kostenhaftenden Person oder übersendet sie mit der Post. Gleichzeitig fordert sie die kostenhaftende Person zur Zahlung des nach Verrechnung des eingezahlten Vorschusses verbleibenden Betrages binnen eines Monats auf und verweist auf die Notwendigkeit der Einleitung des Beitreibungsverfahrens (VV 13) bei fruchtlosem Fristablauf.
 - 1.3 Zahlt die kostenhaftende Person nicht oder nicht vollständig innerhalb der Zahlungsfrist, übersendet die Schiedsperson eine Abschrift der Kostenrechnung an die Gemeinde mit der Bitte um Einleitung des Beitreibungsverfahrens wegen des nach Verrechnung des Vorschusses noch zu zahlenden Betrages.
- 2 **Ordnungsgeld**

Wegen des bei der Festsetzung von Ordnungsgeld zu beachtenden Verfahrens wird auf VV 2 bis 5 zu § 23 verwiesen.

VV zu § 45

- 1 **Höhe der Gebühren**
 - 1.1 Die Gebühr wird nicht für die Schlichtungsverhandlung, sondern für das Schlichtungsverfahren erhoben. Dieses beginnt regelmäßig mit der Aufnahme oder dem Eingang des Schlichtungsantrags.
 - 1.2 Bei der Erhöhung der Gebühr (§ 45 Abs. 2) ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenhaftenden Person Rücksicht zu nehmen.
 - 1.3 Die Voraussetzungen, unter denen wegen der Schwierigkeit des Falles die Gebühr nach § 45 Abs. 2 erhöht werden darf, können auch dann gegeben sein, wenn mehrere Personen auf der einen oder auf beiden Seiten vorhanden oder wechselseitige Anträge zu verhandeln sind (§ 45 Abs. 3), wenn mehrere Schlichtungsverhandlungen notwendig sind oder der Schlichtungstermin ungewöhnlich viel Zeit in Anspruch nimmt.
- 2 **Abschrenken von der Gebührenerhebung**
 - 2.1 Die Vorschrift gilt nur für Gebühren, nicht für Auslagen.
 - 2.2 Von der Befugnis, die Gebühren zu ermäßigen oder von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abzusehen, soll die Schiedsperson in der Regel nur Gebrauch machen, wenn die kostenhaftende Person glaubhaft macht, daß sie ohne Beeinträchti-

gung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Gebühren nicht zahlen kann. Zur Glaubhaftmachung können eine Verdienstbescheinigung, ein Rentenbescheid, ein Arbeitslosennachweis, ein Sozialhilfebescheid oder andere geeignete Unterlagen genügen.

- 2.3 Die Schiedsperson vermerkt in der Spalte „Bemerkungen“ der Kostenrechnung, wenn sie Gebühren ermäßigt oder von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absieht.

VV zu § 46

- 1 **Auslagen**
 - 1.1 Schreibauslagen werden erhoben:
 - 1.1.1 für die Aufnahme eines zu Protokoll der Schiedsperson gestellten Antrags,
 - 1.1.2 für die an Parteien unmittelbar gerichteten Schreiben sowie für den Schriftverkehr, den die Schiedsperson zur sachgerechten Durchführung des Schlichtungsverfahrens an Dritte richtet und der den Parteien mitzuteilen ist,
 - 1.1.3 für Ausfertigungen und Abschriften von Vergleichen, für eine Sühnebescheinigung sowie für eine nicht von Amts wegen (VV 1.1 bis 1.3 zu § 44) zu erteilende Abschrift der Kostenrechnung (vgl. VV 1.2),
 - 1.1.4 für Ladungen und Terminsnachrichten.
 - 1.2 Unzulässig ist die Erhebung von Schreibauslagen für die vorgeschriebenen Eintragungen in die amtlichen Bücher, für die von Amts wegen (VV 1.1 bis 1.3 zu § 44) zu erstellenden Kostenrechnungen, für die Festsetzung von Ordnungsgeld sowie für den Schriftverkehr mit dem Amtsgericht in den Fällen der §§ 23 Abs. 6, 46 Abs. 2 und 47, mit der Leitung des Amtsgerichts und mit der Gemeinde.
 - 1.3 Für die Entstehung der Schreibauslagen ist ohne Bedeutung, in welcher Form (Abschrift, Durchschrift, Ablichtung, Formular) das Schriftstück hergestellt wird.
 - 1.4 Zu den zu erstattenden notwendigen baren Auslagen gehören außer den Kosten für die Inanspruchnahme einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers (VV 2) insbesondere die Postgebühren (einschl. der Kosten einer förmlichen Zustellung) für den Schriftverkehr, den die Schiedsperson mit den Parteien oder sonst in deren Interesse führt, die Gebühren für die aus gleichem Anlaß geführten Telefongespräche und die Fahrtkosten der Schiedsperson, wenn auf Antrag der Parteien außerhalb des Amtsraumes verhandelt worden ist.
- 2 **Dolmetscherentschädigung**
 - 2.1 Wer die Kosten der Inanspruchnahme einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers zu tragen hat, bestimmt sich nach § 42. Als Veranlasser im Sinne des § 42 Abs. 1 ist die antragstellende Partei anzusehen.
 - 2.2 Vor Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers hat die Schiedsperson grundsätzlich einen die voraussichtlichen Kosten deckenden Vorschuß einzufordern.
 - 2.3 Für die Höhe der Dolmetscherentschädigung sind die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) maßgebend, sofern sich die Parteien und die Dolmetscherin oder der Dolmetscher nicht auf eine abweichende Entschädigung geeinigt haben und ein entsprechender Betrag vorschußweise gezahlt worden ist (§ 46 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 ZSEG).
 - 2.4 Wird Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung gestellt, hat die Schiedsperson dem Gericht eine Abschrift des Protokolls und etwa vorhandene, die Dolmetscherentschädigung betreffende schriftliche Erklärungen der Parteien vorzulegen.

VV zu § 47

- 1 Werden gegen den Kostenansatz Einwendungen bei der Schiedsperson erhoben, so hat diese sie unverzüglich mit einer eigenen Stellungnahme und einer Abschrift des Protokolls und mit etwa vorhandenen weiteren das Schlichtungsverfahren betreffenden Schriftstücken dem Amtsgericht zuzuleiten.
- 2 Einer im Rahmen des Einwendungsverfahrens an sie ergehenden Aufforderung des Gerichts zur Stellungnahme und Vorlage von Akten hat die Schiedsperson unverzüglich Folge zu leisten.

VV zu § 48

- 1 **Abrechnung der Schiedsperson mit der Gemeinde**
 - 1.1 Die Gemeinde trifft im Einvernehmen mit der Schiedsperson Bestimmungen darüber, wie und zu welcher Zeit die Schiedsperson regelmäßig wegen der Einkünfte aus dem Schiedsamt abzurechnen hat.
 - 1.2 Bei der Abrechnung hat die Schiedsperson das Kassenbuch, die Sammlung der Kostenrechnungen sowie das Protokollbuch nebst Vorblatt vorzulegen.
 - 1.3 Gebühren und Auslagen, die der Gemeinde - z. B. bei einer Beitreibung - zugeflossen sind, hat sie der Schiedsperson zu überweisen.
 - 1.4 Die Schiedsperson hat amtliche Gelder, die bei ihr eingehen - abgesehen von Schreibauslagen und von aus eigenen Mitteln vorgestreckten Auslagen

(§ 46) -, bis zur Abrechnung mit der Gemeinde abgesondert von sonstigen Geldbeständen, insbesondere von ihrem eigenen Geld zu verwahren.

- 2 Die Vorschriften des § 48 sind zwingend und können nicht durch Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Schiedsperson abgeändert werden.
- 3 VV 6 zu § 7 ist zu beachten.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- 1 Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juli 1993 in Kraft.
- 2 Zum selben Zeitpunkt wird der Gem. RdErl. des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 3. 10. 1988 (SMBl. NW. 316/JMBl. NW. S. 253) aufgehoben, soweit er nicht noch aufgrund des § 50 Abs. 4 auf bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängige und nach dem bisherigen Recht zu Ende zu führende Verfahren anzuwenden ist.
- 3 Im Amt befindliche Schiedspersonen und stellvertretende Schiedspersonen können im Benehmen mit der Gemeinde während ihrer noch laufenden Amtszeit, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1997, ihre bisherigen Dienststempel und Amtsschilder weiter benutzen. Bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt können auch amtliche Bücher und Vordrucke, die den Anlagen zur VV nicht entsprechen, weiter verwendet werden, sofern sie - ggf. handschriftlich - den Anlagen zur VV angepaßt werden.

Jahresbericht 19.....

Über die Tätigkeit des Schiedsamtes.....
in.....Amtsgerichtsbezirk.....

A. Bürgerliche Rechts- streitigkeiten	1. Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung..... 2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind..... 3. Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle..... 4. Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld auf Grund des § 23 SchAG NW festgesetzt worden ist...
B. Strafsachen	1. Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung..... 2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind..... 3. Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat..... 4. Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld auf Grund des § 39 SchAG NW festgesetzt worden ist...
C. Summen der Gebühren (ohne Aus- lagen), die	1. den Gemeinden zugeflossen sind..... DM Pf 2. dem Schiedsamt verblieben sind..... DM Pf

Übersicht

der Geschäftsergebnisse der Schiedsärmter im Bezirk des Amtsgerichts...

für 19.

Lfd. Nr.	Schieds- amts- bezirk	Bürgerl. Rechtsstreitigkeiten					Strafsachen				Summen der Gebühren (ohne Auslagen), die zugeflossen sind		
		Zahl der Anträge auf Schlich- tungsver- handlung	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschieden sind	Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle	Zahl der Personen, gegen die Ordnungs- geld auf Grund des § 23 SchAG festgesetzt worden ist	Zahl der Anträge auf Schlich- tungsver- handlung	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschieden sind	Zahl der Fälle, in denen der Sühnever- such Erfolg gehabt hat	Zahl der Personen, gegen die Ordnungs- geld nach § 39 SchAG festgesetzt worden ist	den Gemein- den	den Schieds- ämtern	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		

Vorblatt zum Protokollbuch

Anleitung

1

Die Schiedsperson hat das Vorblatt zum Protokollbuch nach dem anliegenden Muster 3 laufend zu führen.

2

In Spalte 4 trägt die Schiedsperson die Höhe des eingezahlten Vorschusses ein.

3

In Spalte 6 ist anzugeben, ob alle Parteien erschienen sind.

4

In Spalte 7 ist in allen Fällen das Ergebnis der Schlichtungsverhandlung (z. B. Vergleich, Erfolglosigkeit, Vertagung, Antragsrücknahme) einzutragen.

5

Spalte 9 dient der Eintragung eines Vermerks über die Festsetzung von Ordnungsgeld oder über die Aufhebung des Festsetzungsbescheides (vgl. VV 2.5 und 4 zu § 23); in Spalte 9 ist auch die lfd. Nummer des Kassenbuchs anzugeben, unter der die Einzahlung des Ordnungsgeldes verbucht worden ist.

In Spalte 9 wird ferner kenntlich gemacht, wenn Eintragungen durch die stellvertretende Schiedsperson vorgenommen werden.

Protokollbuch mit Vorblatt des Schiedsamtes.....
bestehend aus.....Seiten.

Dem Schiedsmann/Der Schiedsfrau*).....
in.....Bezirk.....
zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift).

Lfd. Nr.	Name und Anschrift		Gegenstand des Streits	Kostenvorschuß Betrag DM
	Antragstellende Partei	Gegenpartei		
1	2a	2b	3	4

Termin		Anzahl der erschiedenen Parteien	Ergebnis der Schlichtungsverhandlung	Protokoll Nr.	Bemerkungen (z.B. Vermerk über Festsetzung des Ordnungsgeldes)
Datum	Uhrzeit				
5a	5b	6	7	8	9

*) Nichtzutreffendes streichen

Kassenbuch

Anleitung

1

Das Kassenbuch dient der Erfassung der beim Schiedsamt eingegangenen Beträge. Einzutragen in Spalte 5 sind daher die abzurechnenden Vorschüsse, alle bar oder unbar eingegangenen Kostenzahlungen sowie die von der Gemeinde an das Schiedsamt bewirkten Zahlungen.

2

Die Eintragungen sind hinsichtlich der Kostenvorschüsse im Zeitpunkt der Erstellung der Kostenrechnung, im übrigen unverzüglich nach Eingang der Zahlung vorzunehmen.

3

Eingezahlte Teilbeträge oder nicht kostendeckende Vorschüsse werden zunächst auf die Auslagen, erst dann auf die Gebühren verrechnet. Die Verrechnung solcher Teilzahlungen auf Ordnungsgelder ist erst nach Erfüllung der Kostenschuld und nur dann zulässig, wenn der Einzahlende Schuldner des Ordnungsgeldes ist. Bei späteren Zahlungen in derselben Angelegenheit ist in Spalte 10 ein gegenseitiger Hinweis anzubringen.

4

In Spalte 9 sind Rückzahlungen an die Partei sowie die Summe der nach Abrechnung an die Gemeinde abzuführenden Gebührenanteile und Ordnungsgelder einzutragen.

5

Zur Abrechnung mit der Gemeinde sind die Spalten 7 und 8 unter neuer laufender Nummer aufzurechnen. Der an die Gemeinde zu zahlende Betrag (die Hälfte von Spalte 7, der volle Betrag von Spalte 8) ist in Spalte 9 (Überschuß) einzutragen (vgl. oben 4).

6

Borauszahlungen von Überschüssen (Spalte 9) soll die Schiedsperson sich in geeigneter Weise quittieren lassen. Da die Partei regelmäßig bei der Erstellung der Quittung in Spalte 10 des Kassenbuchs Kenntnis von den Beteiligten anderer Schlichtungsverfahren erhalten würde, soll die Quittung außerhalb des Kassenbuchs erteilt werden.

7

Werden Eintragungen im Kassenbuch durch die stellvertretende Schiedsperson vorgenommen, bringt diese einen Vermerk in Spalte 10 an.

8

Das Kassenbuch ist zum Ende des Kalenderjahres nach Abstimmung mit der Gemeinde und bei Beendigung des Amtes abzuschließen.

Kassenbuch des Schiedsamtes
 bestehend aus Seiten.

Dem Schiedsmann/Der Schiedsfrau*)
 in Bezirk
 zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift.)

Kassenbuch

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Lfd. Nr. des Vorblatts	Name des Einzahlers	Eingezahlter Betrag DM	Verwendet als		
					Auslagen DM	Gebühren DM	Ordnungsgeld DM
1	2	3	4	5	6	7	8

Überschuß DM	Vermerke
9	10

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5

Schiedsamt Bez. Nr., den

(Name, Anschrift)

Vorblatt-Nr.

Kostenrechnung

in der Sache

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag DM	Bemerkungen
	Gebühr für das Schlichtungsverfahren mit - ohne - Vergleich § 45 Abs. 1 SchAG		
	Erhöhte Gebühr für das Schlichtungsverfahren § 45 Abs. 2 SchAG		
	Schreibauslagen Seiten § 46 Abs. 1 Nr. 1 SchAG		
	Portoauslagen § 46 Abs. 1 Nr. 2 SchAG		
	Dolmetscherkosten § 46 Abs. 1 Nr. 2 SchAG		

Gesamtbetrag

abzüglich Vorschuß

noch zu zahlen/zu erstatten:

von/an*

(Name, Anschrift)

(Unterschrift)

Kostenrechnung

Zahlungseingang

ab am:

am:

.....

Kassenbuch-Nr.

Kassenbuch-Nr.

Kostenrechnung zur Einziehung

an die Gemeinde

Zahlungseingang

ab am:

am:

den:

Kassenbuch-Nr.

.....

*Nichtzutreffendes streichen

Unterschrift der Kostenrechnung

(Unterschrift)

Schiedsamt Bez. Nr., den

(Name, Anschrift)

Vorblatt-Nr.

Kostenrechnung

in der Sache

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag DM	Bemerkungen
	Gebühr für das Schlichtungsverfahren mit - ohne - Vergleich § 45 Abs. 1 SchAG		
	Erhöhte Gebühr für das Schlichtungsverfahren § 45 Abs. 2 SchAG		
	Schreibauslagen Seiten § 46 Abs. 1 Nr. 1 SchAG		
	Portoauslagen § 46 Abs. 1 Nr. 2 SchAG		
	Dolmetscherkosten § 46 Abs. 1 Nr. 2 SchAG		

Gesamtbetrag

abzüglich Vorschuß

noch zu zahlender Betrag/Überschuß:*

von/an

(Name, Anschrift)

*Nichtzureichendes streichen

An

.....
.....

Sehr geehrte/r Empfänger/in!

- ☐ Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Zahlung des Kostenbetrages binnen einer Frist von 1 Monat an mich - auf mein Konto -
Vorsorglich weise ich darauf hin, daß ich im Nichtzahlungsfall nach Fristablauf die Kostenrechnung der Gemeinde zur Einleitung des Betreibungsverfahrens übergeben werde.
- ☐ Vorstehende Kostenrechnung überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme von der Verrechnung des von Ihnen gezahlten Vorschusses.
- ☐ Die Rückzahlung des Überschusses an Sie habe ich veranlaßt.
- ☐ Über den Eingang des von Ihnen zu zahlenden Betrages erteile ich hiermit Quittung

Hochachtungsvoll

.....

(Unterschrift)

Abschrift für die/den Kostenschuldner/in

Schiedsamt Bez. Nr., den

.....
(Name, Anschrift)

Vorblatt-Nr.

Kostenrechnung

in der Sache

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag DM	Bemerkungen
	Gebühr für das Schlichtungsverfahren mit - ohne - Vergleich § 45 Abs. 1 SchAG		
	Erhöhte Gebühr für das Schlichtungsverfahren § 45 Abs. 2 SchAG		
	Schreibauslagen Seiten § 46 Abs. 1 Nr. 1 SchAG		
	Portoauslagen § 46 Abs. 1 Nr. 2 SchAG		
	Dolmetscherkosten § 46 Abs. 1 Nr. 2 SchAG		

Gesamtbetrag

abzüglich Vorschuß

noch zu zahlender Betrag:

Kostenschuldner/in

(Name, Anschrift)

*Nichtzutreffendes streichen

An die

.....
.....

Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um

☐ Einleitung des Beitreibungsverfahrens und Überweisung auf mein Konto.

Der Kostenschuldner/Die Kostenschuldnerin hat die Kostenforderung nicht innerhalb der gestellten Monatsfrist gezahlt.

☐ Überweisung auf mein Konto, weil

Hochachtungsvoll

.....
(Unterschrift)

Abschrift für die Gemeinde

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 47 v. 16. 8. 1993

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
7129 28	29. 6. 1993	Verordnung zur Festsetzung von Untersuchungsgebieten - Untersuchungsgebiets-Verordnung -	498

- MBL NW. 1993 S. 1470.

Nr. 48 v. 19. 8. 1993

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
223	3. 8. 1993	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992	502
7126	23. 12. 1992	Vereinbarung der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt Bremen mit Beitritt der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt über eine gemeinsame staatliche Klassenlotterie	502
91	3. 8. 1993	Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWGÄndG)	503

- MBL NW. 1993 S. 1470.

Nr. 49 v. 24. 8. 1993

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
	15. 7. 1993	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1993/94	506
	30. 7. 1993	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Minden vom 5. Juni 1901 und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Minden über Hille nach Eickhorst	510

- MBL NW. 1993 S. 1470.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 90 82/230 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 90 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzussehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3500